

# BGB-Schuldrecht



RA Dr. Jörg Hofmeister

## Einführungsfall:

Die A-AG als Lizenzgeber und B haben die Absicht einen Lizenzvertrag abzuschließen, worin B gestattet werden soll ein bestimmtes Produktionsverfahren durchzuführen. Gemeinsam wurden umfangreiche Preis- und Kalkulationspläne sowie Bebauungspläne des zu errichtenden Fabrikgebäudes erstellt. Nachdem B umfangreiche Aufwendungen i.H.v. 150.000 € zur Realisierung des Vorhabens getätigt hat, weigert sich der Lizenzgeber jedoch zum Abschluss des Lizenzvertrages, da der neue Vorstand der A die Lizenzierung für unwirtschaftlich hält. B möchte die 150.000 € ersetzt haben, da er auf den Abschluss des Lizenzvertrages vertraut habe. Zu Recht?

## Sinn und Aufgabe des Schuldrechts AT

Das allgemeine Schuldrecht regelt zentrale Fragen, die sich bei Schuldverhältnissen immer wieder stellen können. Die Wirkungen entstehen im Schuldrecht immer nur zwischen den Beteiligten des Schuldverhältnisses. Man sagt das Schuldrecht wirkt *inter partes*, da es nur eine *relative* Wirkung hat.

### Beispiele:

Welche Rechte und Pflichten erwachsen aus einem Schuldverhältnis?

Wie kann man seine Schuld erfüllen?

Wann und wie kann man von einem Vertrag zurücktreten?

Wann liegt ein Schaden vor und wie ist dieser zu ersetzen?

Was passiert wenn der Vertrag gestört ist, d.h. es ist nicht so geleistet worden, wie es hätte sein sollen?

Kann es auch mehrere Gläubiger oder Schuldner geben?

# Aufbau des Schuldrechts

```
graph TD; A[Aufbau des Schuldrechts] --> B[Schuldrecht Allgemeiner Teil (§§ 241 - 432 BGB)]; A --> C[Schuldrecht Besonderer Teil (§§ 433 - 853 BGB)];
```

## Schuldrecht Allgemeiner Teil (§§ 241 - 432 BGB)

- Bestimmung der Leistungspflichten
- Schadensersatzleistungen
- das Recht der Leistungsstörungen (Unmöglichkeit, etc.)
- Erlöschen und Beendigung von Schuldverhältnissen
- Erwerb der Gläubiger- bzw. Schuldnerstellung (Abtretung, Schuldübernahme, etc.)
- Mehrheit von Schuldnern bzw. Gläubigern (Gesamtschuld; Gesamtgläubigerschaft)

## Schuldrecht Besonderer Teil (§§ 433 - 853 BGB)

- regelt besondere Vertragstypen (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag, Darlehensvertrag, die Leihe), die häufig vorkommen
- die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA, §§ 677 ff. BGB)
- das Deliktsrecht (§ 823 ff. BGB)
- die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 - 822 BGB)

## Begriff des Schuldverhältnisses



Der Begriff des Schuldverhältnisses ist gesetzlich nicht definiert. Allgemein wird das Schuldverhältnis als eine zwischen zwei oder mehreren Personen durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes pflichtenbegründende Sonderbeziehung verstanden.

# Entstehungsmöglichkeiten eines Schuldverhältnisses

durch Rechtsgeschäft

kraft Gesetzes

*Beispiel: Deliktsrecht; GoA*

auf der Grundlage eines **Vertrages**

durch ein einseitiges Rechtsgeschäft (Ausnahme)  
*Beispiel: die Auslobung, vgl. (§ 657 BGB)*

rechtsgeschäfts-  
ähnliche  
§ 311 II BGB

Vertragsverhandlungen (Nr. 1)  
- Letter of Intent

Vertragsanbahnung (Nr. 2)  
- Betreten eines Kaufhauses

Ähnliche gesch. Kontakte (Nr. 3)  
- Betreten eines Kaufhauses (Waren-Info).

## Unterteilung in zeitlicher Hinsicht

```
graph TD; A[Unterteilung in zeitlicher Hinsicht] --> B[Verträge mit einmaligem Leistungsaustausch]; A --> C[Dauerschuldverhältnisse];
```

Verträge mit einmaligem  
Leistungsaustausch

Bsp.: Kaufvertrag  
Werkvertrag

Dauerschuldverhältnisse

Kein einmaliger Leistungs-  
austausch, sondern das Schuld-  
Verhältnis gilt für einen be-  
stimmten Zeitraum oder ist  
sogar zeitlich unbestimmt.

Beispiele:

Mietvertrag, Lizenzvertrag,  
Arbeitsvertrag.

Konsequenz der zeitlichen  
Struktur ist, dass Dauerschuld-  
Verhältnisse *kündbar* sein  
müssen (vgl. § 314 BGB).

## Unterteilung nach dem Verpflichtungsgrad

```
graph TD; A[Unterteilung nach dem Verpflichtungsgrad] --> B[gegenseitig verpflichtende Verträge]; A --> C[einseitig verpflichtende Verträge]; A --> D[unvollkommen zweiseitig verpflichtende];
```

gegenseitig verpflichtende Verträge

### Beispiele:

Kaufvertrag (§ 433)

Mietvertrag (§ 535)

Werkvertrag (§ 631)

Dienstvertrag (§ 611)

einseitig verpflichtende Verträge

### Beispiele:

Schenkung (§ 598)

Bürgschaft (§ 765)

unvollkommen zweiseitig verpflichtende

### Beispiele:

Leihe (§ 598)

Auftrag (§ 662)

Verwahrungsvertrag (§ 688)



## Das Schuldverhältnis mit der Nichtvertragspartei (§ 311 III):

*Beispiel:* Ein Autohändler (H) vermittelt für einen Kunden dessen in Zahlung gegebenen Pkw. Bei den Verkaufsgesprächen versichert der Händler auf der Grundlage der Angaben des Kunden, dass der Pkw technisch einwandfrei und verkehrssicher sei. Hiervon hat sich der Händler allerdings nicht überzeugt, sondern sich auf die Angaben des Verkäufers verlassen. Wegen verschlissener Bremsen erleidet der Käufer einen Unfall und verletzt sich. Könnte er auch Schadensersatz von H verlangen?

Voraussetzung für die Ausweitung der Haftung des Dritten im Rahmen des § 311 III ist insbesondere, dass der Dritte im besonderem Maße Vertrauen in Anspruch genommen hat. Dies ist hier der Fall, der Käufer, der den Verkäufer gar nicht kennt, verlässt sich auf die besondere Sachkunde des Autohändlers. Dieser ist gehalten sich über den technischen Stand des Pkw zu vergewissern.

Merke: Der Dritte haftet neben dem (eigentlichen) Vertragspartner. Beide haften also als Gesamtschuldner (§ 421).

## Der Begriff des „Schuldverhältnisses“

Der Begriff wird nicht einheitlich verwendet. Mal meint das Gesetz das Schuldverhältnis im weiteren Sinne (z.B. §§ 273 I, 292 I und Abschnitt 8 vor § 433 BGB), mal im engeren Sinne (z.B. §§ 362, 364, 397 BGB).



Schuldverhältnis i.w.S  
hier: Arbeitsverhältnis  
= eigentliches SchuldV

rechtliche Forderungsbeziehung, also  
die Forderung = Anspruch (Schuldver-  
hältnis i.e.S)

# Der Begriff der Leistung (§ 241 I BGB)

Tun

Unterlassen

Handeln

Dulden

Bsp: Abmahnung oder  
sog. Wettbewerbsver-  
bote

- Zahlung des Kaufpreises
- Übereignung einer Sache

- Lizenzvertrag
- Wegerecht (§ 917 BGB)

## Die Stellung der Vertragsparteien bei gegenseitig verpflichtenden Verträgen

Käufer

Verkäufer

Ist der Gläubiger des  
Anspruchs aus § 433 I  
BGB

Anspruch auf Übereignung  
der Sache aus § 433 I BGB

Ist der Schuldner des  
Anspruchs aus § 433 I

Ist der Schuldner des An-  
spruchs aus § 433 II BGB

Anspruch auf Zahlung des  
Kaufpreises aus § 433 II BGB

Ist der Gläubiger des An-  
spruchs aus § 433 II BGB

Käufer und Verkäufer sind jeweils Gläubiger und  
Schuldner in *einer* Person.

# Pflichten in einem vertraglichen Schuldverhältnis

## Leistungspflichten

selbständige  
Leistungs-  
pflichten =  
Hauptleistungs-  
pflichten

leistungsbezogene  
Nebenpflichten =  
Nebenleistungs-  
pflichten

nicht leistungsbezogene  
**Nebenpflichten** =  
Rücksichtnahmepflichten =  
weitere Verhaltenspflichten,  
**§ 241 II BGB**

- Schutz- und Obhutspflichten
- Aufklärungspflichten

bei Verletzung: **sekundäre Leistungspflichten**,  
insbes. Schadensersatz, § 280 I BGB

# Vertragstypen des BGB I

Veräußerungsverträge

```
graph LR; A[Veräußerungsverträge] --> B[Kauf, §§ 433 ff. BGB]; A --> C[Schenkung, §§ 516 ff. BGB]; A --> D[Tausch, § 480 BGB];
```

Kauf, §§ 433 ff. BGB

Schenkung, §§ 516 ff. BGB

Tausch, § 480 BGB

# Vertragstypen des BGB II

Gebrauchsüberlassungsverträge

Miete, §§ 535 ff. BGB

Pacht, §§ 581 ff. BGB

Leihe, §§ 598 ff. BGB

Darlehen. §§ 488 ff. BGB

# Vertragstypen des BGB III

**Verträge über  
menschliche Tätig-  
keiten**

**Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB**

**Werklieferungsvertrag, § 651 BGB**

**Dienstvertrag, §§ 611 ff. BGB**

**Geschäftsbesorgungsvertrag,  
§ 675 BGB**

**Verwahrungsvertrag, §§ 688 ff. BGB**

**Auftrag (§ 662 BGB)**





Die zuvor genannten Verträge weisen alle eine Gemeinsamkeit bezüglich der Vertragsparteien auf (Verbraucher vs. Unternehmer).

# Kapitel 1: Erfüllung und Erfüllungssurrogate

## Bedeutung und Begriff der Erfüllung:

Ziel des Abschlusses eines Schuldverhältnisses ist es, dass die jeweiligen Vertragsparteien die geschuldeten Leistungen erbringen.

Die Erfüllung hat rechtlich zur Folge, dass das Schuldverhältnis - genauer gesagt - einzelne Forderungen, die aus dem Schuldverhältnis erwachsen sind, untergehen bzw. erlöschen.

### Zur Klarstellung:

Das Gesetz spricht zwar oftmals vom „Schuldverhältnis“ (vgl. § 362, 397). Das gesamte Schuldverhältnis geht jedoch i.d.R. nur unter durch sog. Gestaltungsrechte wie etwa die Kündigung, der Rücktritt oder der Widerruf. Diese haben jedoch dogmatisch eine andere Qualität als die Erfüllung bzw. die Erfüllungssurrogate nach §§ 362 ff.

## Wann tritt Erfüllung ein?



Erfüllung tritt nach § 362 I BGB ein, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger *bewirkt* ist. Bewirkt ist die Leistung, nicht schon mit der Leistungshandlung, sondern erst mit dem Eintritt des *Leistungserfolges*.

## Erfüllung einer Geldschuld

Bei einer Barzahlung tritt die Erfüllung ein, wenn die Banknoten bzw. Münzen übereignet (§ 929) wurden.

Da an sich eine Geldschuld durch Bargeld zu tilgen ist, muß sich der Gläubiger zu einer Überweisung einverstanden erklären, da eine Leistung durch Buchgeld vorliegt (bei Kaufleuten besteht Handelsbrauch). Ist dies erfolgt tritt Erfüllung ein, wenn der Betrag auf dem des Gläubigers gutgeschrieben ist.

Die Annahme eines Wechsels, Schecks, Kredit- oder Geldkarte bedeutet noch keine Erfüllung. Erfüllung tritt erst ein, wenn der Betrag auf dem Konto des Gläubigers gutgeschrieben ist (sog. Annahme erfüllungshalber, § 364 II) .

In der Praxis führen alle drei Arten der Zahlung zum Untergang der Forderung. Unterschiede können sich lediglich bei der Frage eines Zahlungsverzuges ergeben, denn dann ist danach zu fragen, ob die Leistungshandlung rechtzeitig war. Bei einer Überweisung ist dies der Fall, wenn der Überweisungsauftrag bei der Bank vor Fristablauf eingeht, vorausgesetzt das Konto ist gedeckt (a.A. EuGH NJW 2008, 1935).

# Die Erfüllungssurrogate:

- Hinterlegung (§§ 372 ff. )
- Aufrechnung (§ 387 ff.)
- Erlass (§ 397)

Gemeinsames Merkmal der Erfüllungssurrogate ist, dass anstelle der Erfüllung ein Ersatz (sog. Surrogat) tritt. Es wird also nicht im Sinne des § 362 BGB eine Leistung an den Gläubiger bewirkt. Gemeinsame Wirkung der gesetzlichen Erfüllungssurrogate ist aber, dass die Forderung des Gläubigers - ebenso wie bei der Erfüllung – untergeht, also erloschen ist. Der Gläubiger kann die Forderung also nicht mehr geltend machen.

## Voraussetzungen der Hinterlegung (§ 372):

- der Gläubiger befindet sich im Annahmeverzug

oder

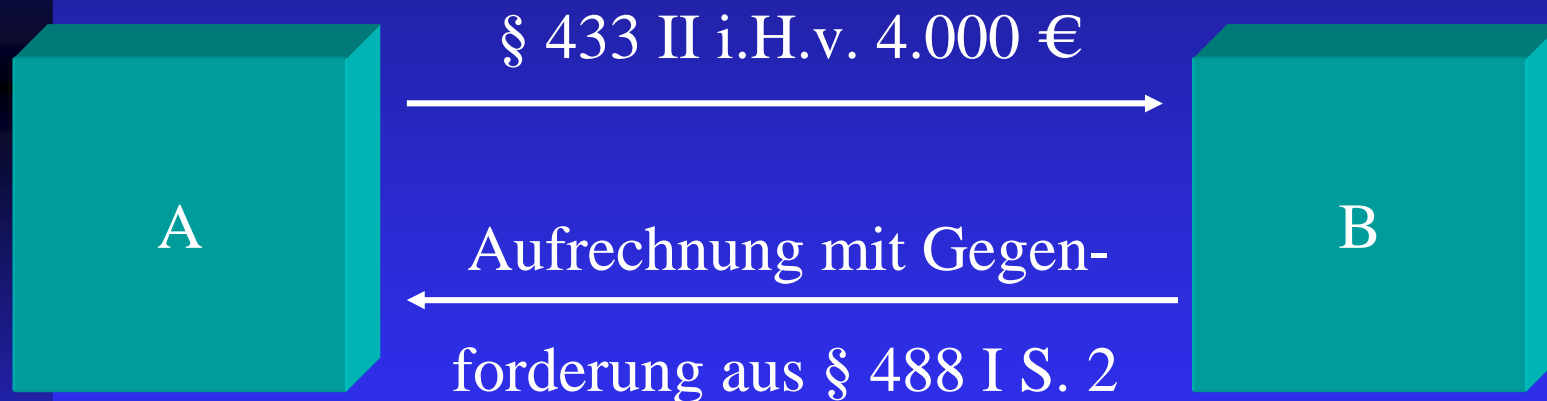
- es besteht eine unverschuldete Ungewißheit über die Person des Gläubigers, d.h. der Schuldner weiss nicht an wen er zahlen soll.

*Beispiel:* Eine Forderung, die ursprünglich V gegen K, hatte ist mehrfach abgetreten worden und es bestehen objektiv verständliche Zweifel für K wer der Gläubiger ist. K ist also unsicher über die Person des Gläubigers.

Das genaue *Verfahren* der Hinterlegung ist im einzelnen in der Hinterlegungsordnung festgelegt (Nr. 121 im Schönfelder). In der Regel erfolgt die Hinterlegung beim Amtsgericht.

# Die Aufrechnung (§§ 387 ff.)

*Beispiel:* A hat an B eine Maschine zum Preis von 4.000 € verkauft. B seinerseits hat dem A zuvor ein Darlehen zur Anschaffung von Rohstoffen in Höhe von 20.000 € gegeben.





# Voraussetzungen der Aufrechnung

- die einander geschuldeten Leistungen müssen gleichartig sein (i.d.R. Geld gegen Geld)
- die Gegenforderung des Aufrechnenden muss fällig und durchsetzbar (§ 390) sein (*beachte*: bei einem zeitlich unbestimmten Darlehen wird der Darlehensrückzahlungsanspruch erst durch die Kündigung fällig (vgl. § 488 III))
- es darf kein Aufrechnungsverbot bestehen (§ 393 ff.)
  - Beispiel: Ein gefrusteter Gläubiger beschädigt den Pkw seines Schuldners, da dieser nicht zahlt, um anschließend gegen den Schuldner aufzurechnen. Bei vertraglichen Aufrechnungsverboten durch AGB s. § 309 Nr. 3 BGB.
- und die Aufrechnung muss erklärt werden (§ 388).

# Der Erlass (§ 397)

Nach § 397 kann der Gläubiger einem Schuldner durch Vertrag die Forderung erlassen. Das Gesetz spricht zwar umfassender vom „Schuldverhältnis“, gemeint sind aber die aus dem Schuldverhältnis erwachsenden „*einzelnen* Forderungen“ (s.o.).

## Abgrenzung zum Aufhebungsvertrag:

Hierin liegt der Unterschied zum „Aufhebungsvertrag“, der zur Folge hat, dass das *gesamte Schuldverhältnis* erlischt.

*Beispiel - Erlass:* Ein Vermieter zahlt an den Mieter trotz erkannter Mängel die einbehaltene Kautionsauszahlung aus (OLG München NJW-RR 90, S. 20).

*Beispiel - Aufhebungsvertrag:* Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsverhältnis einvernehmlich beendet wird.

Beachte: Bestimmte Forderungen können nicht erlassen werden (z.B. Unterhaltsanspruch (s. § 1614) oder der Anspruch der GmbH auf Zahlung der Einlage (vgl. § 19 II S. 1 GmbHG)).

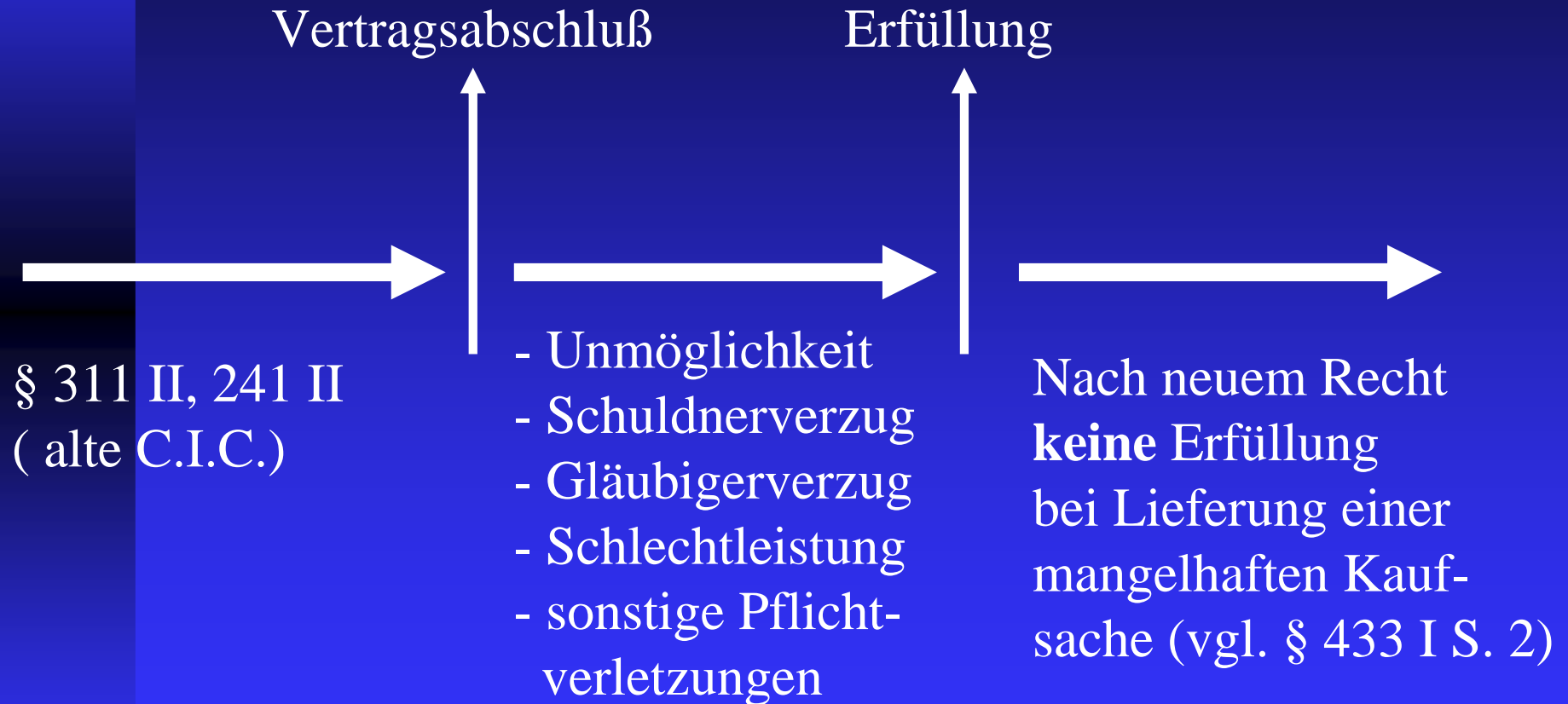
# Kapitel 2: Das Recht der Leistungsstörung (Pflichtverletzung: §§ 275 - 326)

## Begriff der Leistungsstörung

Ein begründetes Schuldverhältnis verpflichtet den Schuldner dazu, die geschuldete Leistung zu erbringen, um damit den darauf gerichteten Anspruch des Gläubigers zu erfüllen. Wird diese Pflicht überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, spricht man von einer Störung des Schuldverhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner.

Welche Rechte durch die eingetretene Leistungsstörung ausgelöst werden, hängt von der Art der Leistungsstörung ab.

## Systematik: Leistungsstörungenrecht



## 2. Arten der Leistungsstörungen

Dem Schuldner ist es **nicht möglich**, die geschuldete Leistung zu erbringen (= **Unmöglichkeit**). *Beispiel: K hat bei V einen gebrauchten Pkw gekauft. Vor der Übergabe des Pkw an K verbrennt der Pkw oder der Pkw wird gestohlen.*

Der Schuldner kann zwar noch leisten, erbringt die Leistung aber **nicht rechtzeitig**, also verspätet (= **Schuldnerverzug**). *Beispiel: V und K hatten vereinbart, daß der Pkw am 04.07. Spätestens um 12.00 Uhr mittags bei K angeliefert sein soll. V bringt den Pkw jedoch erst am 06.07. zu K.*

Der Schuldner bietet die geschuldete Leistung zur rechten Zeit am rechten Ort in der richtigen Beschaffenheit an, aber der **Gläubiger** nimmt die Leistung nicht an (= **Gläubigerverzug**). *Beispiel: Wie vereinbart liefert V den Pkw am 04.07. um 12.00 Uhr bei K an. K ist jedoch nicht anwesend, so daß V nach längerem Warten wieder nach Hause zurückkehrt.*

Der Schuldner liefert zwar rechtzeitig, aber nicht ordnungsgemäß, da die Sache einen Mangel hat, z.B. nicht richtig funktioniert (§§ 433 I S. 2, 434 BGB).

Der Schuldner leistet rechtzeitig und ordnungsgemäß, aber er verletzt eine vertragliche Nebenpflicht (§ 241 II) und schädigt deshalb den Gläubiger. *Beispiel: Arbeiter des Verkäufers beschädigen den Boden und ein Stromkabel des Käufers bei der Inbetriebnahme der an sich funktionierenden Maschine.*

## Lösung Einführungsfall (s. BGH NJW 1975, 1774):

Anspruch auf Zahlung der 150.000 € aus §§ 311 II, 280I BGB

1. Vorliegen eines Schuldverhältnisses (Nr. 1-3)  
(+) es liegt eine Vertragsanbahnung vor.
2. Vorliegen einer Pflichtverletzung  
- diese besteht entweder darin, dass eine Pflicht i.S.d. § 241 II missachtet wurde oder dass die Vertragsverhandlungen ohne berechtigten Grund abgebrochen wurden. Hier also (+)
3. Vertretenmüssen der Pflichtverletzung  
Richtet sich nach § 276 BGB, also hier gegeben.
4. Vorliegen eines Schadens  
Richtet sich nach § 249 BGB, also hier gegeben.
5. Ergebnis:=> der Anspruch besteht.

# I. Die Unmöglichkeit

## Arten der Unmöglichkeit

```
graph TD; A[Arten der Unmöglichkeit] --> B[Objektive Unmöglichkeit]; A --> C[Subjektive Unmöglichkeit (Unvermögen)];
```

### Objektive Unmöglichkeit

Sie liegt vor, wenn die geschuldete Leistung von niemand erbracht werden kann.

*Beispiel:*

*Der von V verkaufte Pkw ist verbrannt.*

### Subjektive Unmöglichkeit (Unvermögen)

Nur der Schuldner ist nicht in der Lage die geschuldete Leistung zu erbringen; ein Dritter ist hingegen schon dazu in der Lage.

*Beispiel:*

*Der von V verkaufte Pkw wurde gestohlen.*

Merke: Die subj. und obj. Unmöglichkeit wird gesetzlich gleichbehandelt (§ 275 I).



## Arten der Unmöglichkeit

```
graph TD; A[Arten der Unmöglichkeit] --> B[Anfängliche Unmöglichkeit]; A --> C[Nachträgliche Unmöglichkeit];
```

### Anfängliche Unmöglichkeit

Sie liegt vor, wenn die Unmöglichkeit bereits *vor* dem Zeitpunkt der Begründung des Schuldverhältnisses bestanden hat.

*Beispiel:*

*Der von V verkaufte Pkw war bereits schon vor dem Kaufvertragsabschluß verbrannt.*

### Nachträgliche Unmöglichkeit

Die Unmöglichkeit hat sich erst *nach* der Begründung des Schuldverhältnisses ergeben.

*Beispiel:*

*Der von V verkaufte Pkw ist erst nach dem Abschluß des Kaufvertrages verbrannt.*

## Definition der Unmöglichkeit (§ 275 BGB)

### Physische (echte) Unmöglichkeit (§ 275 I)

Sie liegt vor, wenn der Schuldner aus natürlichen Gründen nicht im Stande ist zu leisten.

*Beispiel:*

Der gebrauchte Pkw ist ausgebrannt.

### Faktische Unmöglichkeit (§ 275 II)

Die Leistung ist zwar theoretisch noch erbringbar, steht jedoch wegen des hohen Aufwands in keinem Verhältnis zum Wert.

*Beispiel:* Der verkaufte Ring befindet sich auf dem Meeresboden.

### Personale Unmöglichkeit (§ 275 III)

Sie gilt nur bei Dienst- oder Werkverträgen. Sie liegt vor, wenn dem Schuldner aus anderen als wirtschaftlichen Gründen die Leistung unzumutbar ist.

*Beispiel:* Das Kind der Schauspielerin ist lebensgefährlich erkrankt.

Diese beiden Formen der Unmöglichkeit sind gesetzlich als Einreden ausgestaltet, d.h. vor Gericht werden sie nur berücksichtigt, wenn der Schuldner sich auf sie berufen hat.

## Gegenstand (Inhalt) eines Schuldverhältnisses

```
graph TD; A[Gegenstand (Inhalt) eines Schuldverhältnisses] --> B[Gattungsschuld]; A --> C[Stückschuld];
```

### Gattungsschuld

Bei der Gattungsschuld ist die geschuldete Leistung (die zu liefernde Ware) nicht durch individuelle Merkmale gekennzeichnet, sondern nur durch allgemeine Merkmale der geschuldeten Gattung.

*Beispiel: A kauft 10 Pfund Kartoffeln.*

### Stückschuld

Die Stückschuld liegt vor, wenn die geschuldete Leistung sich auf eine *spezielle* Sache bezieht. Im Gegensatz zur Gattungsschuld ist der Schuldner zur Lieferung dieser bestimmten Sache verpflichtet.

*Beispiel: A kauft einen gebrauchten Pkw.*

**Abgrenzung:** Abstellen auf die Absprache der Vertragspartner.

## Rechtsfolgen der Unterscheidung Gattungs-/Stückschuld

Ist dann relevant, wenn der Schuldner aus physischen **nicht im Stande** ist zu leisten! Dann muß unterschieden werden zwischen:

### der Gattungsschuld

Im Falle der Gattungsschuld ist der Schuldner solange zur Leistung verpflichtet, wie noch eine Leistung aus der Gattung möglich ist (vgl. § 276 I S.1).  
*Beispiel: Der Schuldner ist solange zur Lieferung der Kartoffeln verpflichtet, wie die Gattung vorhanden ist. Notfalls muß er neue beschaffen.*

### der Stückschuld

Der Schuldner ist von seiner Leistungspflicht nach § 275 I BGB frei geworden.

*Beispiel: Der gebrauchte Pkw verbrennt nach dem Abschluß des Kaufvertrages.*

## Voraussetzungen der Konkretisierung

Zunächst muß die geschuldete Ware die vereinbarte Qualität aufweisen; ist nichts vereinbart, schuldet der Verkäufer nach § 243 I BGB eine Ware von mittlerer Art und Güte (also *Durchschnittsware*).

Zudem ist nach § 243 II BGB zur Konkretisierung erforderlich, daß der Schuldner das seinerseits erforderliche getan hat. Dies richtet sich dem **Ort** der geschuldeten Leistung (§ 269).

### Bei der Holschuld

- aussondern (= Bereitstellen der Ware) und
- den Gläubiger auffordern zum Abholen

### Bei der Bringschuld

- aussondern und
- termingerecht beim Wohnsitz des Gläubigers anbieten

### Bei der Schickschuld

- am Leistungsort (Erfüllungsort) die Ware an eine Versandperson übergeben.

## Abgrenzung Hol-, Bring-, Schickschuld

Holschuld

Schickschuld

Bringschuld

Erfolgsort

Leistungsort

Erfolgsort

Leistungsort

Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung des Schuldners.

Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung des Gläubigers.

**Leistungsort** = der Ort an dem der Schuldner die Leistungshandlung vorzunehmen hat.

**Erfolgsort** = der Ort, an dem der bezweckte Erfolg eintreten soll (§ 929).

**Merke:** Das Gesetz geht im Zweifel, also wenn nichts anderes explizit vereinbart ist von einer *Holschuld* aus, vgl. § 269 Abs. 1 BGB.

# Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

Die Unmöglichkeit wirkt sich zum einen auf die Leistungsgefahr aus (§ 275), zum anderen auch auf die Gegenleistungsgefahr (§ 326 BGB). Diese Normen führen also zu einem Verlust des jeweiligen Primäranspruchs.

Im Gegenzug kann die Unmöglichkeit zur Folge haben, dass durch den Verlust des Primäranspruchs Sekundäransprüche erwachsen (z.B. Schadensersatzansprüche, §§ 280 ff., 311 a II).

Käufer

Verkäufer

Ist der Gläubiger des Anspruchs aus § 433 I

Ist der Schuldner des Anspruchs aus § 433 II

§ 433 I

§ 275

§ 433 II

§ 326

Ist der Schuldner des Anspruchs aus § 433 I

Ist der Gläubiger des Anspruchs aus § 433 II

## Rechtsfolgen der Unmöglichkeit bei der Gegenleistung

```
graph TD; A[Rechtsfolgen der Unmöglichkeit bei der Gegenleistung] --> B[Schuldner hat die Unmöglichkeit zu vertreten]; A --> C[Die Unmöglichkeit hat überwiegend der Gläubiger zu vertreten oder der Gläubiger befindet sich im Annahmeverzug]; B --> D[Die Gegenleistungspflicht des Gläubigers entfällt (§ 326 I)]; C --> E[Die Gegenleistungspflicht des Gläubigers bleibt trotz des Untergangs der Primärleistungspflicht bestehen (§ 326 II).];
```

Schuldner hat die Unmöglichkeit zu vertreten

Die Gegenleistungspflicht des Gläubigers entfällt  
(§ 326 I)

Die Unmöglichkeit hat überwiegend der Gläubiger zu vertreten oder der Gläubiger befindet sich im Annahmeverzug

Die Gegenleistungspflicht des Gläubigers bleibt trotz des Untergangs der Primärleistungspflicht bestehen  
(§ 326 II).



# Übersicht über Sekundärrechte bei: anfängl./nachträgl./obj./subj. Unmöglichkeit

Aufwendungsersatz (§ 284)

Rücktritt (323)/ ggbf. Rückforderung von Anzahlungen (326 IV)

Herausgabe des Surrogats (§ 285)

Schadensersatz  
Auf dieser Ebene ist zu unterscheiden, ob anfängliche oder nachträgliche Unmöglichkeit vorliegt.

Bei der anfänglichen obj. oder subj. Unmöglichkeit richtet sich der Schadensersatzanspruch nach § 311 a II BGB. Anknüpfungspunkt ist die (Un-)Kenntnis von der eigenen Liefermöglichkeit.

Liegt nachträgliche Unmöglichkeit vor, richtet sich der Schadensersatzanspruch nach den §§ 280, 283. Anknüpfungspunkt ist hier das Verhalten des Schuldners bzgl. des Unmöglichwerdens der Leistung (§ 276 BGB).

## Schadenersatz wegen anfänglicher Unmöglichkeit (§ 311 a II)

*Beispiel:* Ein Gebrauchtwagenhändler verkauft einen Pkw, wobei er versichert; dass der Pkw unfallfrei sei. Später stellt sich heraus, dass der Pkw doch einen Vorschaden hatte.

### Voraussetzungen:

I. Freiwerden von der Primarleistungspflicht nach § 275 BGB  
(= anfängliche Unmöglichkeit)

II. Vertretenmüssen

*Beachte:* Anknüpfungspunkt für die Frage des Vertretenmüssens ist, ob der Schuldner die fehlende Lieferbereitschaft kannte bzw., ob er im Falle der Unkenntnis diese zu vertreten (Maßstab § 276 II) hat. Den Schuldner trifft also eine Informationspflicht. In der Regel ist darauf abzustellen, wie lang das Unmöglichkeitereignis vor Vertragsschluss zurückliegt.

## Schadensersatz wegen nachträglicher Unmöglichkeit (§§ 280, 283)

*Beispiel:* K und der Gebrauchtwagenhändler V einigen sich über den Kauf eines Pkw. V verspricht dem Käufer, dass er den Pkw vor der Übergabe nochmal Vollarbeiten und Reinigen lässt. Auf dem Rückweg von der Waschanlage erleidet der Pkw bei einem Verkehrsunfall einen Totalschaden.

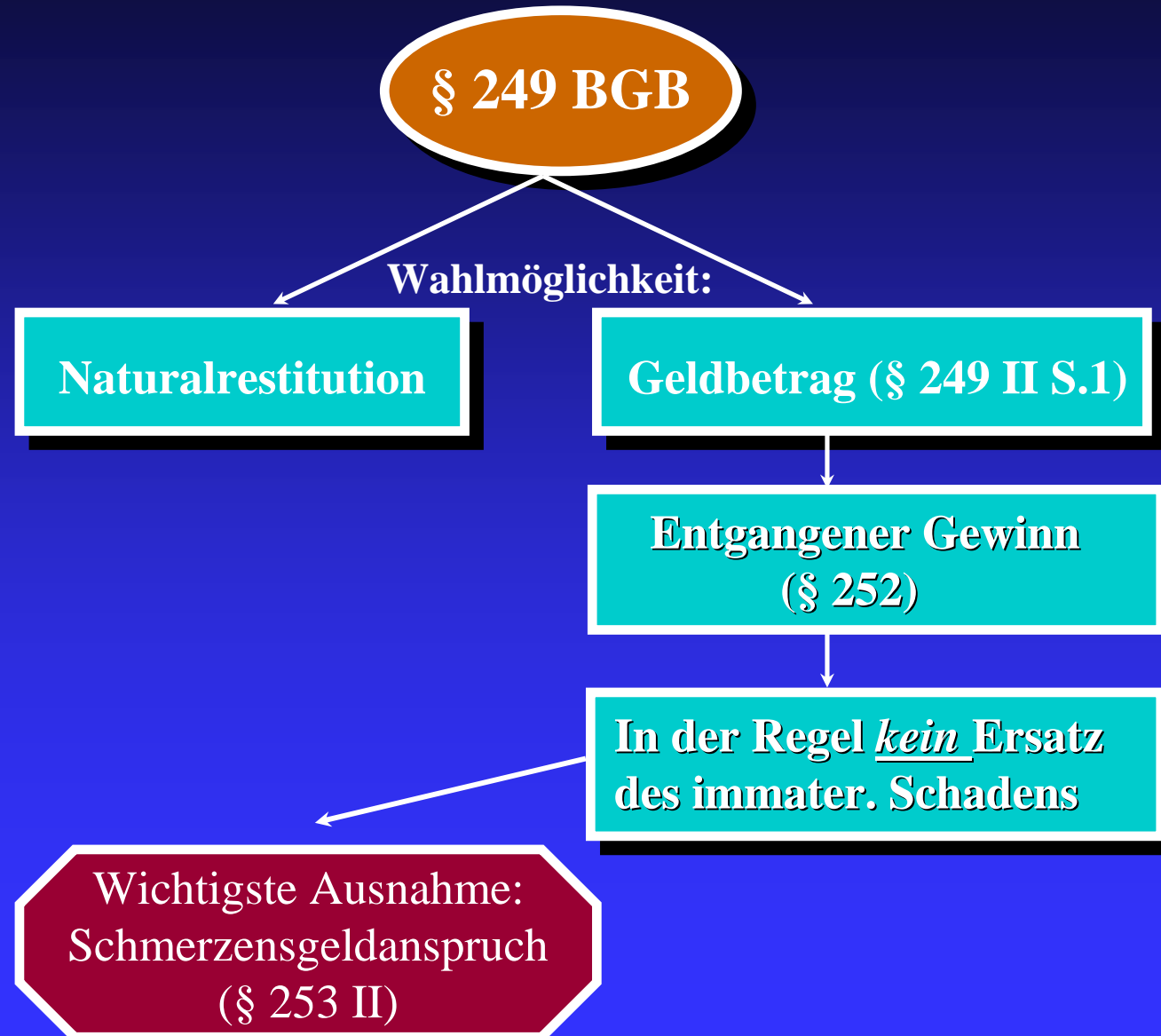
*Voraussetzungen:*

1. Freiwerden von der Primärleistungspflicht nach § 275  
(= nachträgliche Unmöglichkeit)
2. Vorliegen einer Pflichtverletzung (folgt aus § 280 I)

Dies ist der Nichterhalt der Leistung infolge der Unmöglichkeit.

3. Vertretenmüssen der Pflichtverletzung (folgt aus § 280 I)

# Umfang der Schadensersatzpflicht (§§ 249 ff.)



## Aufwendungsersatz (§ 284)

Neben einem Schadensersatz kann der Gläubiger auch einen Aufwendungsersatz geltend machen. Der Unterschied zwischen dem Aufwendungsersatzanspruch und dem Schadensersatzanspruch besteht darin, dass Aufwendungen freiwillige Vermögensopfer sind, während der Schaden durch eine unfreiwillige Vermögenseinbuße gekennzeichnet ist.

*Beispiel* für Aufwendungsersatz:

- Es wird ein Darlehen zur Finanzierung des Kaufpreises aufgenommen. Die Kaufsache kann jedoch wegen Unmöglichkeit nicht übereignet werden. Die Darlehenskosten sind Aufwendungen.

Voraussetzungen des Anspruchs:

1. sämtliche Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung müssen vorliegen
2. Billigkeit der Aufwendung (z.B. Wert des Bildes 1.000 €; Anschaffung eines Bilderrahmens für 8.000 €)

## Das Rücktrittsrecht (§§ 323, 346)

1. Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages

2. Pflichtverletzung des Schuldners

= Unmöglichkeit

3. Angemessene Fristsetzung zur Leistung

Merke: An sich schreibt § 323 eine Fristsetzung vor. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Unmöglichkeit, da hier eine Fristsetzung sinnlos ist. Nach § 326 V ist der Rücktritt daher auch ohne Fristsetzung zulässig.

4. Kein Ausschluss nach § 323 V oder VI

5. Ausübung des Rücktrittsrechts (§ 349)

## Herausgabe des Surrogats (§ 285)

Der Anspruch setzt lediglich voraus, dass der Schuldner etwas als Ersatz für die Unmöglichkeit erlangt hat. Ist dies der Fall, ist er zur Herausgabe des Ersatzes an den Gläubiger verpflichtet. Auf ein Vertretenmüssen des Schuldners kommt es nicht an.

### *Beispiel:*

K hat von V eine wertvolle Maschine gekauft, die V dem K auch überbringen soll. V schließt für den Fall der Beschädigung oder Zerstörung der Maschine eine Transportversicherung ab. Auf dem Weg zu K wird die Maschine durch einen Verkehrsunfall zerstört. K kann von V Herausgabe der Versicherungssumme verlangen. Im Gegenzug ist er nach § 326 III zur Zahlung der Gegenleistung, also des Kaufpreises verpflichtet.

## II. Der Schuldnerverzug (§ 286)

Er liegt vor, wenn der Schuldner zwar noch nicht geleistet hat, aber noch zur Leistung im Stande ist.

*Beispiel:* K bestellt beim Händler V eine Stanzmaschine. Laut Vereinbarung soll die Maschine bis zum 04.Juli geliefert werden. Aufgrund eines Lieferengpasses konnte V die Maschine nicht bis zum 04.Juli ausliefern.

### Voraussetzungen:

1. Nichtleistung trotz Möglichkeit (ist Leistung nicht möglich, dann liegt kein Verzugsfall, sondern Unmöglichkeit vor)
2. Fälligkeit der Leistung
3. Schuldner ist im Verzug
4. Vertretenmüssen des Schuldners (§ 286 IV i.V.m. § 276)



## Möglichkeiten des Verzugseintritts

Durch Mahnung nach § 286 I. Mahnung ist die an den Schuldner gerichtete Aufforderung des Gläubigers, die geschuldete Leistung zu erbringen.

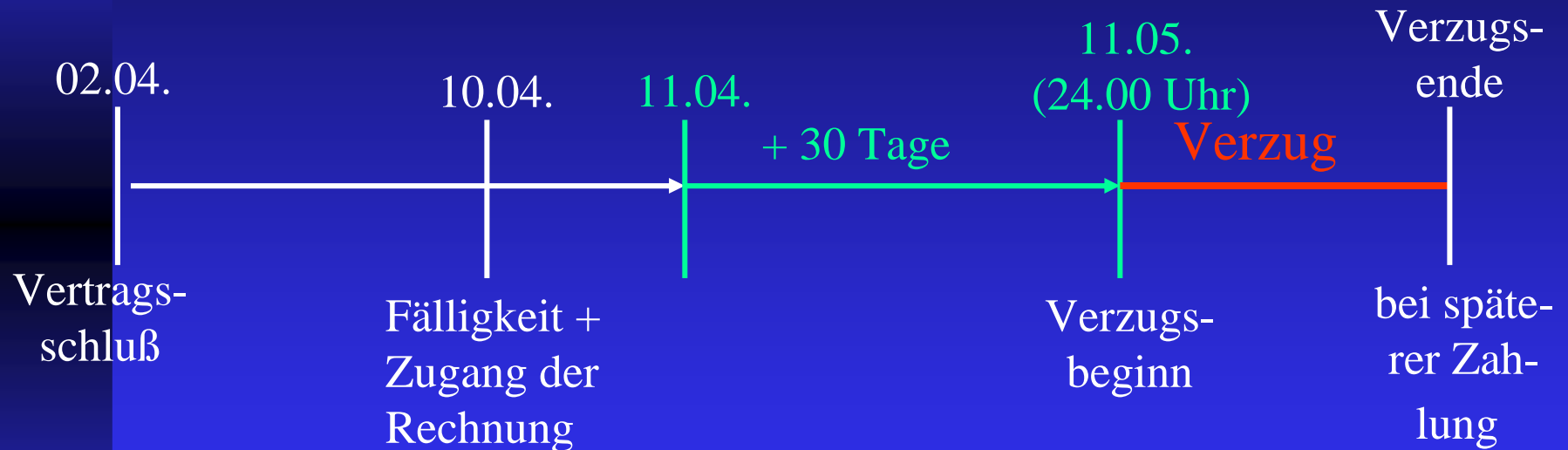
In den Fällen des § 286 II. Wichtigster Fall ist die Nr. 1 (die Leistungszeit ist nach dem Kalender bestimmbar. Beispiel:  
- Lieferung bis zum 04.07.  
- Lieferung bis Mitte/ oder Ende Juli (vgl. § 192)  
- Lieferung Ende der 7. KW  
- Lieferung bis Ende des Kalenderjahres 2004

Bei Geldforderungen kann Verzug eintreten 30 Tage nach dem Tag des Zugangs einer Rechnung oder anderen Zahlungsaufstellung; vorausgesetzt die Forderung des Gläubigers war auch fällig (vgl. § 286 III)

Nicht ausreichend sind etwa folgende Formulierungen:  
- Zahlbar sofort nach Lieferung  
- Lieferung zwei Wochen nach Abruf der Ware  
- Zahlbar 10 Tage nach Lieferung oder Rechnungsdatum

## Die Regelung des § 286 III

*Beispiel:* Die X-GmbH schließt am 02.04. mit der A-OHG einen Kaufvertrag über die Lieferung von feuerverzinkten II-a-Stahl. Am 10.04. wird der Stahl bei der X-GmbH nebst einer Rechnung angeliefert. Mitte Mai möchte die A-OHG wissen, ob sich die X-GmbH im Verzug befindet oder nicht?



*Erläuterung:* Nach § 187 I ist der Tag des Zugangs nicht in die Frist miteinzurechnen. Die Frist endet nach § 188 I mit dem Ende des abgezählten 30-igsten- Tags. Sollte der 30-igste-Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, verlängert sich die Frist nicht. § 193 findet hier keine Anwendung (aA Palandt, Heinrichs § 286 Rd. 30). Die 30 Tage sind genau auszuzählen, da nicht von einer Monatsfrist oder 4 Wochen die Rede ist. § 188 II findet also keine Anwendung.

## Ergänzungen zu § 286 III

1. Ist ein Verbraucher (§ 13) der Empfänger der Rechnung, muß die Rechnung einen Hinweis (AGB reicht nicht) enthalten auf den Verzugseintritt nach 30 Tagen. Ist der Hinweis nicht enthalten, tritt kein Verzug nach § 286 III ein. Auch ein späterer Hinweis reicht nicht aus (dieser könnte aber als Mahnung ausgelegt werden). Die Einschränkung des § 286 III gilt auch dann, wenn der Gläubiger Verbraucher ist. Die Hinweispflicht besteht also auch beim Privatkauf.

*Praxistipp für Unternehmen, die Geschäfte mit Endverbrauchern tätigen:* In die Rechnung sollte folgender Vermerk eingefügt werden: „Wir bitten Sie, den Rechnungsbetrag alsbald zu zahlen, da 30 Tage nach Erhalt der Rechnung der gesetzliche Verzugszinssatz von ...% (5 + B) anfällt.“

2. Nach § 286 III S. 2 kann der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung ersetzt werden durch den Tag, an dem die Gegenleistung (Lieferung) empfangen wurde.
3. Da § 286 III von spätestens spricht, kann der Schuldner auch schon vorher nach § 286 I oder II in Verzug kommen (z.B. durch eine Mahnung oder bei einem Kalendergeschäft).

# Rechtsfolgen der Leistungsverspätung

## Verzug nach § 286

Verzögerungsschaden  
(§§ 280 I, 286)

Verzugszinsen  
(§ 288)

Haftungsverschärfung  
(§ 287)

## Fristablauf

Schadensersatz statt der Leistung  
(§§ 280 I, 281) oder  
Aufwendungsersatz (§ 284)

Rücktritt  
(§ 323)

beides ist kombinierbar  
(§ 325)

## Der Verzögerungsschaden und dessen Voraussetzungen (§§ 280, 286)

1. Schuldverhältnis (§ 280 I)
2. Fälligkeit der Leistung (§ 281 I S. 1)
3. Pflichtverletzung des Schuldners wegen Nichterbringung der fälligen Leistung (§ 281 I S. 1)
4. Verschulden (§§ 280 I S. 2, 276)
5. Vorliegen eines Verzugs (§ 286 I – III)
6. Vorliegen eines Verzögerungsschadens

## Schadensersatz statt der Leistung bei der Leistungsverzögerung (§§ 280, 281)

1. Schuldverhältnis (§ 280 I)
2. Fälligkeit der Leistung (§ 281 I S. 1)
3. Pflichtverletzung des Schuldners wegen  
Nichterbringung der fälligen Leistung (§ 281 I S. 1)
4. Verschulden (§§ 280 I S. 2, 276)
5. Leistungsaufforderung mit Fristsetzung (§ 281 I S. 1)  
- event. Entbehrlichkeit der Fristsetzung (§ 281 II)
6. Erfolgloser Fristablauf (§ 281 I S. 1)
7. Schaden beim Gläubiger

## Schadensersatz statt der Leistung bei der Leistungsverzögerung (§§ 280, 281)

### Rechtsfolge:

1. Ersatz des Schadens nach §§ 281 I, 249 ff. BGB
2. Die Verpflichtung zur Leistung des Schuldners *entfällt* (§ 281 IV). D.h. der Gläubiger kann also nicht mehr Erfüllung des Primäranspruchs verlangen. An dessen Stelle ist jetzt durch seine Geltendmachung der Schadensersatzanspruch getreten.

Wichtig: Der Schadensersatz statt der Leistung unterscheidet sich vom Verzugsschaden dadurch, dass der Gläubiger nicht mehr die Leistung vom Schuldner fordert, also ein anderes *Anspruchsziel* verfolgt.

## Der Verzugszins beim Schuldner- bzw. Zahlungsverzug (§ 288)

Nach § 288 I kann ein Zins von 5 % über dem Basiszinssatz gefordert werden, wenn Gläubiger oder Schuldner ein Verbraucher sind (also: **B + 5 %**).

Nach § 288 II kann ein Zins von 8 % über dem Basiszinssatz gefordert werden, wenn beide Seiten Unternehmer sind (also **B + 8 %**).  
Beachte:  
§ 352 HGB gilt nicht für die Verzugszinsen.

Nach § 288 III kann ferner durch Individualvertrag auch ein höherer Zinssatz vereinbart werden (z.B. im Darlehensvertrag).

Grenze: § 138

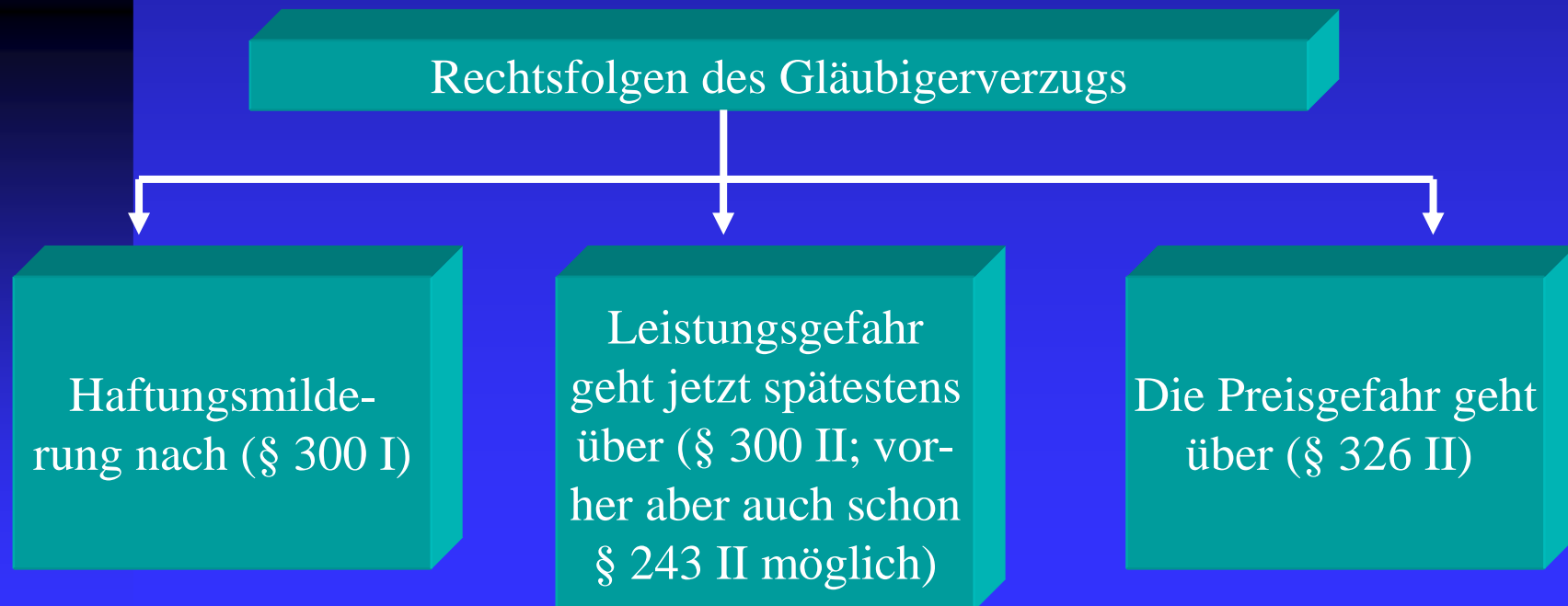
Wird vom Gesetz als obj. Mindestschaden festgesetzt, d.h. der Gegenbeweis ist ausgeschlossen.

*Merke*: § 288 ist eine eigene Anspruchsgrundlage, die nicht in die §§ 280 ff. integriert ist. Alleinige Voraussetzung ist das Vorliegen des Verzugs nach § 286. Der in § 247 genannte Basiszinssatz ist nicht der aktuelle. Dieser kann z.B. auf der Homepage der Bundesbank eingesehen werden. Hat der Gl. einen Bankkredit von z.B. 12 % aufgenommen, kann er diesen nach §§ 280, 286 fordern (vgl. § 288 IV).



### III. Der Gläubigerverzug (§§ 293 ff.)

*Beispiel:* K bestellt bei V einen Kühlschrank. Mangels geeigneter Transportmöglichkeit drängt K auf die Anlieferung des Kühlschranks durch V. Vereinbart wird, dass der Kühlschrank am 03.07. zwischen 8.00 – 9.00 Uhr angeliefert werden soll. K war jedoch nicht anwesend, da er eigentlich am Vortag von einer Geschäftsreise zurückkehren wollte, jedoch aufgrund eines Pilotenstriks erst am 03.07. anreisen konnte.



## Der Gläubigerverzug (§§ 293 ff.)

1. Möglichkeit der Leistung

2. Leistung muß so angeboten werden, wie sie vom Schuldner zu bewirken ist (§ 294 BGB), also muß die Leistung zur **rechten Zeit** am **rechten Ort** in der richtigen Menge und Beschaffenheit angeboten werden.

3. Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger

Beachte: Im Gegensatz zum Schuldnerverzug setzt der Gläubigerverzug kein Verschulden voraus.

## IV. Die (allgemeine) Pflichtverletzung (§ 280 I)

*Beispiel 1:* K hat in einem Kaufhaus einen DVD-Player gekauft. Beim Verlassen des Kaufhauses kommt er auf einer Pfütze zu Fall, die eine Angestellte des Kaufhauses bei der Reinigung des Bodens versehentlich übersehen hatte.

*Beispiel 2:* Ein Rechtsanwalt hat bei der Führung eines Prozesses für seinen Mandanten eine Verjährungsfrist übersehen. Dies hat dazu geführt, dass die Klage des Mandanten abgewiesen wurde.

§ 280 I ist ein *Auffangtatbestand*, d.h. er findet nur dann Anwendung, wenn die Unmöglichkeit, der Verzug oder die Schlechtleistung nicht greift. Insbesondere ist § 280 I bei bereits eingetretenen sog. Begleitschäden (Mangelfolgeschäden) anwendbar, d.h. bei der Verletzung von anderen Rechtsgütern des Geschädigten (Leben, Körper, Gesundheit). Hier ist die Pflichtverletzung nicht auf die Primärleistungspflicht bezogen, sondern auf eine nicht leistungsbezogene Pflicht (Nebenpflicht) i.S.d. § 241 II (insbesondere Schutz- und Obhutspflichten).

Ferner bleiben diejenigen Schuldverhältnisse für § 280 I über, bei denen es keine gesetzlichen Regelungen für die Schlechtleistung gibt (z.B. § 611, § 675, § 705).

## Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs aus § 280 I

1. Vorliegen eines Schuldverhältnisses
2. Vorliegen einer Pflichtverletzung
3. Vertretenmüssen der Pflichtverletzung (§ 276)
  - nach § 280 I S. 2 wird das Vertretenmüssen zunächst gesetzlich vermutet (Schuldner ist beweispflichtig)
4. Vorliegen eines Schadens

## V. Vorvertragliche Schuldverhältnisse (§ 311 II)

*Beispiel 1:* K möchte in einem Kaufhaus einen DVD-Player kaufen. Beim Betreten des Kaufhauses kommt er auf einer Pfütze zu Fall, die eine Angestellte des Kaufhauses bei der Reinigung des Bodens versehentlich übersehen hatte. Wegen des Sturzes kommt es nicht mehr zum Kauf.

*Beispiel 2:* A als Lizenzgeber und B haben die Absicht einen Lizenzvertrag abzuschließen, worin B gestattet wird ein bestimmtes Produktionsverfahren durchzuführen. Gemeinsam wurden umfangreiche Preis- und Kalkulationspläne sowie Bebauungspläne des zu errichtenden Fabrikgebäudes erstellt. Nachdem B umfangreiche Aufwendungen zur Realisierung des Vorhabens getätigt hat, weigert sich der Lizenzgeber zum Abschluss des Lizenzvertrages (vgl. BGH NJW 1975, S. 1774).

## Voraussetzungen des Anspruchs aus §§ 311 II, 280 I

1. Vorliegen eines Schuldverhältnisses (Nr. 1-3)
  - a) durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen
  - b) durch die Anbahnung eines Vertrages...
  - c) durch ähnliche geschäftliche Kontakte
2. Vorliegen einer Pflichtverletzung
  - diese besteht entweder darin, dass eine Pflicht i.S.d. § 241 II missachtet wurde oder dass die Vertragsverhandlungen ohne berechtigten Grund abgebrochen wurden.
3. Vertretenmüssen der Pflichtverletzung ( § 276)
4. Vorliegen eines Schadens

*Beachte:* Es wird nur der sog. Vertrauensschaden ersetzt, d.h. die Vermögensdispositionen, die die andere Partei im Vertrauen auf den Abschluss des Vertrages getroffen hat.

## VI. Das Schuldverhältnis mit der Nichtvertragspartei (§ 311 III)

*Beispiel:* Ein Autohändler (H) vermittelt für einen Kunden dessen in Zahlung gegebenen Pkw. Bei den Verkaufsgesprächen versichert der Händler auf der Grundlage der Angaben des Kunden, dass der Pkw technisch einwandfrei und verkehrssicher sei. Hiervon hat sich der Händler allerdings nicht überzeugt, sondern sich auf die Angaben des Verkäufers verlassen. Wegen verschlissener Bremsen erleidet der Käufer einen Unfall und verletzt sich. Könnte er auch Schadensersatz von H verlangen?

Voraussetzung für die Ausweitung der Haftung des Dritten im Rahmen des § 311 III ist insbesondere, dass der Dritte im besonderem Maße Vertrauen in Anspruch genommen hat. Dies ist hier der Fall, der Käufer, der den Verkäufer gar nicht kennt, verlässt sich auf die besondere Sachkunde des Autohändlers. Dieser ist gehalten sich über den technischen Stand des Pkw zu vergewissern.

Merke: Der Dritte haftet neben dem (eigentlichen) Vertragspartner. Beide haften also als Gesamtschuldner (§ 421).

## Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs aus §§ 311 III, 280 I

1. Inanspruchnahme besonderen Vertrauens (§ 311 III)
2. Pflichtverletzung
3. Vertretenmüssen (§ 276)
4. Vorliegen eines Schadens



## VII. Das Vertretenmüssen des Schuldners

Sowohl die Schadensersatzansprüche des Leistungsstörungenrechts als auch der Aufwendungsersatzanspruch setzen voraus, dass der Schuldner die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Das Vertretenmüssen ist in § 276 geregelt. Danach können folgende Formen des Vertretenmüssens in Betracht kommen:

1. Vorsatz

2. Fahrlässigkeit (§ 276 II)

3. Schuldner hat eine Garantie übernommen

(Bsp. Verkäufer sichert zu, „der Pkw sei wertstattgeprüft, technisch einwandfrei oder unfallfrei“. Abgrenzen zu bloßen Anpreisungen.

4. Schuldner hat ein Beschaffungsrisiko übernommen

(dies ist der vor allem der Fall, wenn eine Gattungsschuld eingegangen wird).

## Das Vertretenmüssen des Schuldners

```
graph TD; A[Das Vertretenmüssen des Schuldners] --> B[Der Schuldner hat selbst gehandelt]; A --> C[Der Schuldner hat nicht selbst gehandelt]; C --> D[Neben § 278 ist immer noch § 276 bzgl. des Erfüllungsgehilfen zu prüfen.];
```

Der Schuldner hat selbst gehandelt

Das Vertretenmüssen richtet sich nach § 276.

Der Schuldner hat nicht selbst gehandelt

Die Handlung wurde also durch einen Dritten durchgeführt. Dann muss sich der Schuldner das Vertretenmüssen des Dritten zurechnen lassen, wenn der Dritte Erfüllungsgehilfe ist (§ 278).

Neben § 278 ist immer noch § 276 bzgl. des Erfüllungsgehilfen zu prüfen.

## Definition des Erfüllungsgehilfen

Der Erfüllungsgehilfe als solcher ist in § 278 nicht definiert. Erfüllungsgehilfe ist derjenige, der mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig wird.

*Beispiel 1:* K hat bei V einen Kühlschrank gekauft. Wegen einer fehlenden Transportmöglichkeit hat sich V gegenüber K verpflichtet, ihm den Kühlschrank zu bringen. Hierzu beauftragt V einen Angestellten.

*Beispiel 2:* Ebenfalls Erfüllungsgehilfe des V wäre ein externer Transporteur oder ein Spediteur.

Der Erfüllungsgehilfe muss in Erfüllung der Verbindlichkeit handeln, d.h. nicht nur anlässlich. Es muss also einen inneren Zusammenhang mit dem Pflichtenkreis und dem Schaden geben. Dies wäre z.B. nicht gegeben, wenn ein Wachunternehmen zur Überwachung einer Villa beauftragt wird und ein Angestellter des Unternehmens Gegenstände aus der Villa entwendet.

## Exkurs: Die Abgrenzung der Haftung für Dritte im außervertraglichen Bereich

Neben dem Erfüllungsgehilfen kennt das BGB auch den Verrichtungsgehilfen (§ 831). Verrichtungsgehilfe ist derjenige, der vom Geschäftsherrn zur Verrichtung eingesetzt wird und dem Geschäftsherrn gegenüber weisungsgebunden ist.

Hinsichtlich der Weisungsgebundenheit kommt es darauf an, ob der Dritte dem Geschäftsherrn gegenüber in der Einteilung bezüglich Zeit und Umfang der Tätigkeit frei ist oder nicht. Von daher sind Arbeiter/Angestellte des Geschäftsherrn Verrichtungsgehilfen, dagegen aber nicht selbständige Unternehmer.

## Abgrenzung: Erfüllungsgehilfe/Verrichtungsgehilfe

*Beachte:* Ein und dieselbe Person können sowohl Erfüllungs- als auch Verrichtungsgehilfe sein, d.h. die beiden Begriffe schließen sich nicht gegenseitig aus. In der Praxis können daher oft beide Formen der Gehilfenschaft vorliegen. Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob eine Sonderbeziehung (in der Regel ein vertragliches Schuldverhältnis) zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner - vor der schädigenden Handlung durch den Gehilfen - bestand oder nicht.

*Beispiel:* E hat einen Dachdeckerbetrieb (H) mit der Neueindeckung des Daches eines dem E gehörenden Mietshauses beauftragt. Um sich über den Stand der Arbeiten zu vergewissern fährt er zu dem Mietshaus. Als E und Mieter M vor der Fassade des Hauses stehen, werden Sie von einem Gerüstbrett am Kopf getroffen, welches ein Angestellter des H nur unzureichend befestigt hat.

Erläutern Sie die Form der Gehilfeneigenschaft?

## Elementare Unterschiede zwischen § 278 / § 831

Ist reine Zurechnungsnorm  
(Haftung für fremdes Verschulden)

Es muss ein Schuldverhältnis  
zwischen Gläubiger und  
Schuldner bestehen

Exkulpation ist ausgeschlossen

Es kommt nicht auf die Wei-  
sungsgebundenheit an

Ist eigene Anspruchsgrundla-  
ge (Haftung für eigenes Ver-  
schulden)

Nur im deliktischen, also  
außervertraglichen, Bereich  
möglich

Exkulpation ist möglich

Es kommt nur auf die  
Weisungsgebundenheit an

## Hierarchie der Anspruchsgrundlagen bei Schadensersatz wegen einer Leistungsstörung

1. Stufe  
(Primärleistungspflicht)

1. Schadensersatz *statt der Leistung* (§ 311a)  
Regelt den Sonderfall der anfänglichen Unmöglichkeit.  
Ist speziell zu den Nr. 2-4!

2. Stufe  
(Primärleistungspflicht)

2. Schadensersatz *statt der Leistung* (§§ 280 I, III, 283).  
Es geht wie bei der Nr. 1 um die Leistungspflicht, allerdings wird hier die nachträgliche Unmöglichkeit geregelt.

3. Stufe  
(Primärleistungspflicht)

3. Schadensersatz *statt der Leistung* (§§ 280 I, III, 281). Es geht wie bei Nr. 1 und 2 um die Leistungspflicht; erfaßt wird die zu späte oder die schlechte Leistung).

4. Stufe  
(keine leistungsbezogene Pflicht)

4. Schadensersatz *statt der Leistung* (§ 280 I, III, 282). Es geht um Pflichtverletzungen von *nicht* leistungsbezogenen Pflichten (§ 241 II)

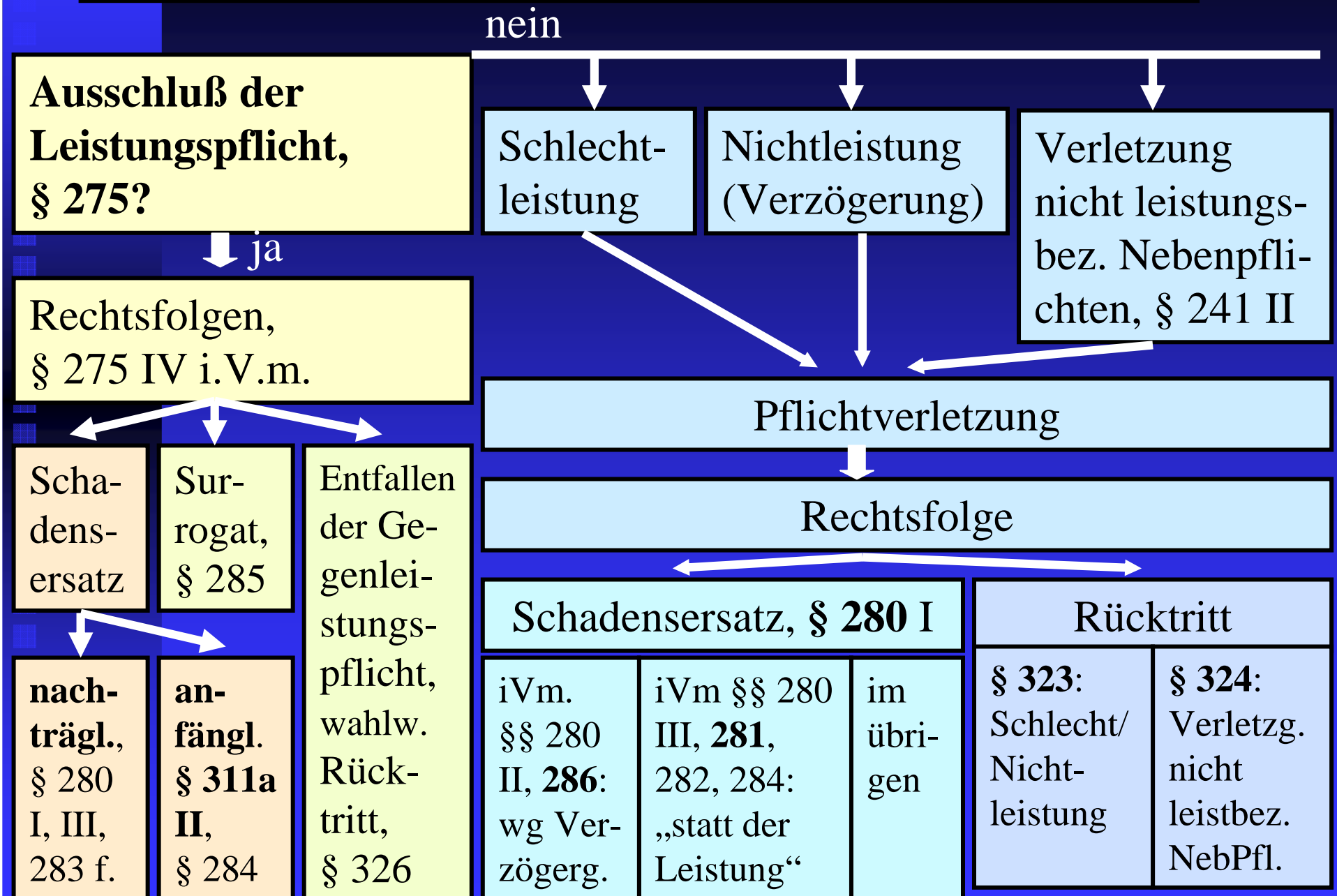
5. Stufe  
(Gl. *wechselt* Anspruchsziel: Er will noch die Leistung)

5. Schadensersatz wegen *Verzögerung der Leistung* (§§ 280 I, II, 286). Hier macht der Gl. *neben* dem Schadensersatz weiterhin noch die Leistung geltend; er will also kein Ersatz für die bisher erfolgte Nichtleistung.

6. Stufe  
alle Schäden, die *nicht* unter 1-5 fallen (Auffangtatbestand)

6. Schadensersatz wegen *sonstiger Schäden* (§ 280 I). Hier geht es um die Geltendmachung von *Mangelfolgeschäden*, die durch eine *nicht* leistungsbezogene Pflichtverletzung verursacht wurden (§ 241 II).

# Systematik des neuen Leistungsstörungenrechts





## Anspruchsgrundlagen des Gläubigers bei einer Leistungsstörung

Gläubiger will:	Der Schuldner:			
	leistet verspätet	leistet schlecht	leistet gar nicht	verletzt Pflicht des § 241 II
<b>Schadensersatz <u>und</u> Leistung</b>	§§ 280 I, II, 286	§ 280 I		
<b>Schadensersatz statt Leistung</b>	§§ 280 I, III, 281	§§ 280 I, III, 281	§§ 280 III, 283/311 a	§§ 280 III, 282
<b>Ersatz vergeblicher Aufwendungen</b>	§ 284	§ 284	§ 284	§ 284
<b>Verzugszinsen</b>	§ 288			
<b>Rücktritt</b>	§ 323	§ 323	§ 326 V	§ 324

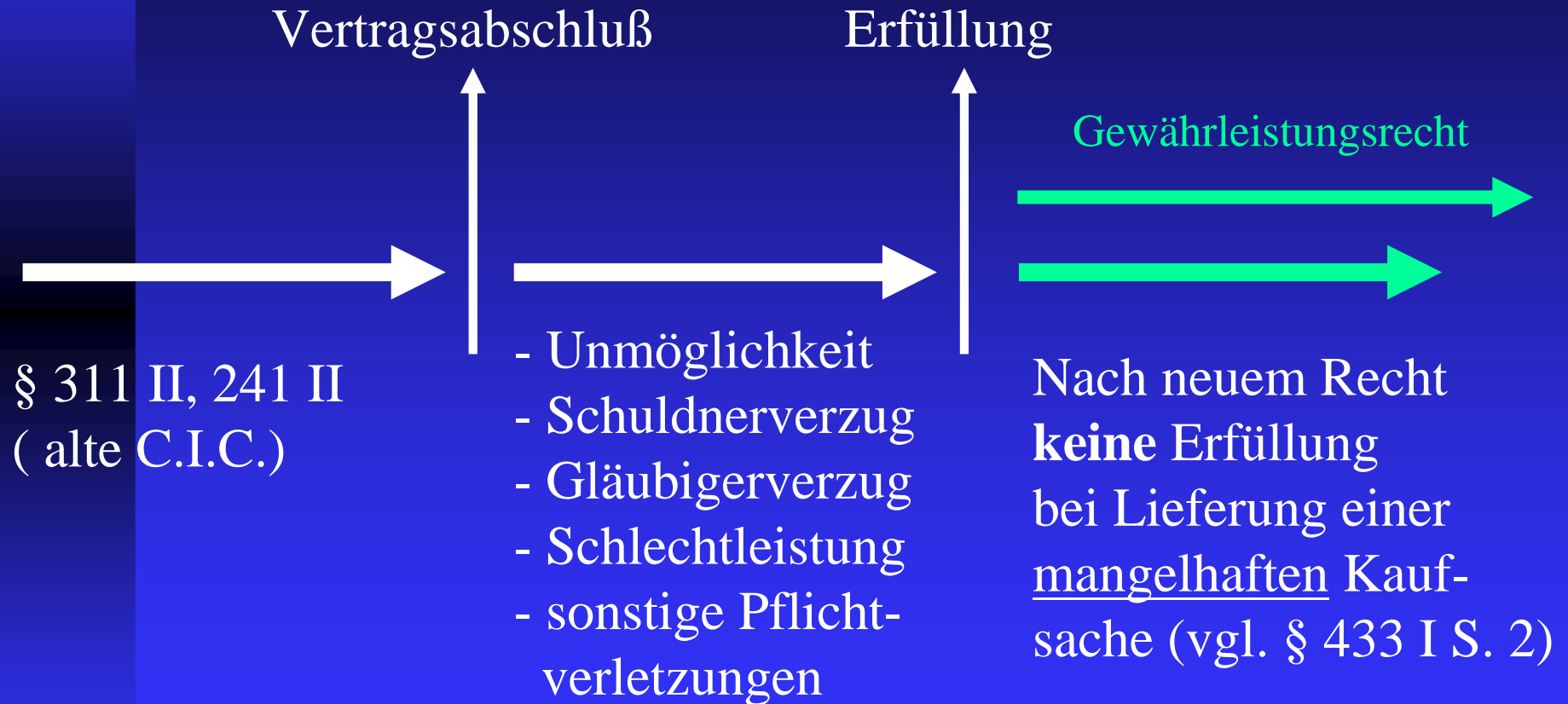
# Übungsfall zum Leistungsstörungenrecht

Am 05.02.2002 wendet sich K an den V, der Hardware und Software vertreibt. K und V einigen sich über den Erwerb von 20 PC sowie 20 Flachbildschirmen zum Preis von 30.000 Euro. In dem schriftlichen Vertrag heißt es, die von V zu erbringende Leistung soll „spätestens bis Ende März 2002 erfolgen“. Da V bis zum 15.04.2002 nicht geliefert hat, sind K, der bereits mit seinen Kunden Verträge mit festen Lieferterminen abgeschlossen hatte, die zwischen dem 06. und 13. April lagen und die er nicht einhalten konnte, unstreitig Schäden i.H.v. 6.000 Euro entstanden. K ist nach wie vor an der Lieferung der bestellten Ware interessiert, möchte aber wissen, ob er von V die Zahlung von 6.000 Euro verlangen kann.

Kann K von V Zahlung der 6.000 Euro verlangen?

# Kapitel 3: Das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht (§§ 433 ff.)

# Systematik: Leistungsstörungenrecht



## Begriff des Sachmangels (§ 434 BGB)

### Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit

In erster Linie entscheidet stets die *vertragliche Vereinbarung*, also das was die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben.

### Montagefehler

Ist keine vertragliche Vereinbarung getroffen, ist nach § 434 I S. 1 Nr. 1 auf die Eignung der Kaufsache nach dem Vertrag *vorausgesetzten Gebrauch* abzustellen.

### Falschlieferung und Mengenfehler

Ist kein nach dem Vertrag vorausgesetzter Gebrauch feststellbar, ist auf die Eignung zum *gewöhnlichen/üblichen Gebrauch* abzustellen (§ 434 I S. 1 Nr. 2).

Der Anwendungsbereich der Nr. 2 wird über § 434 I S. 3 ausgedehnt auf öffentliche Äußerungen.

## Beispiele zu den einzelnen Möglichkeiten des Sachmangels

- Beschaffenheitsvereinbarung (I S. 1): „Der Pkw wird als unfallfrei verkauft“.
- (I S. 2 Nr. 1): K wendet sich an einen Verkäufer, um einen Schlagbohrer für Betonwände zu kaufen. Der verkaufte Bohrer ist jedoch nur für herkömmliche Wände geeignet.
- (I S. 2 Nr. 2): Bei einer gekauften Spülmaschine mit 5 Spülprogrammen, funktionieren nur 3 Spülprogramme.
  - ↳ Die gewöhnliche bzw. übliche Beschaffenheit, die der Käufer erwarten darf wird über S. 3 noch erweitert. In die Erwartungshaltung sind nämlich auch öffentliche Äußerungen miteinzubeziehen („ein Autohersteller wirbt mit einem 3-Liter-Auto“).
- (§ 434 II): Die gekaufte Ware ist zwar einwandfrei, aber die enthaltene Montageanleitung ist unbrauchbar, so dass das gekaufte Teil nicht richtig zusammengebaut werden kann oder die Montage ist unsachgemäss durchgeführt.
- (§ 434 III): Es wurde zu wenig geliefert oder eine andere Sache (aliud). *Bsp.* Bestellt sind 1000 Stück verzinkte Schrauben M 5, geliefert werden 1000 Stück gebläute Schrauben M 5.

## Der Gefahrübergang (§ 434)

Damit eine Haftung des Verkäufers eintritt, muss der Sachmangel nach § 434 bereits zumindest im Keime bei Gefahrübergang vorgelegen haben. Durch dieses Erfordernis soll der bloße Verschleiß oder der unsachgemäße Umgang mit der Sache durch den Käufer aus dem Verantwortungsbereich des Verkäufers verlagert werden. In der Regel ist in der Praxis der Gefahrübergang an § 446 (event. § 447) festzumachen, wobei nach § 476 beim Verbrauchsgüterkauf (s. 474 I) eine 6-monatige Vermutung zu Gunsten des Verbrauchers besteht.

*Beispiel:* Kein Mangel liegt z.B. vor, wenn neue Reifen nach 5 Monaten zum Teil abgefahren sind.

*Beispiel:* Dagegen würde ein Mangel vorliegen, wenn neue Reifen infolge eines Herstellungsfehlers eine Undichtigkeit aufweisen und 2 Stunden nach dem Aufpumpen die Luft entweicht.

## Grundkonzeption des Gewährleistungsrechts:

Dem Gewährleistungsrecht immanent ist der Grundsatz des Rechts der 2. Andienung, d.h. der Verkäufer soll im Falle der Mangelhaftigkeit einer Sache zunächst noch einmal eine 2. Chance zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung bekommen. Das bedeutet, dass der Käufer bei einer mangelhaften Sache z.B. nicht sofort seinen gezahlten Kaufpreis zurückverlangen kann.

Ein erfolgreich geltend gemachter Nacherfüllungsanspruch führt dazu, dass die Leistungspflicht des Verkäufers zur Lieferung einer mangelfreien Sache (vgl. § 433 I S. 2) nach § 362 erloschen ist. Weitere Sekundäransprüche können dann somit seitens des Käufers nicht mehr geltend gemacht werden.



## Der Nacherfüllungsanspruch aus §§ 437 I, 439 I

Mängelbeseitigung

oder

Lieferung einer mangel-  
freien Sache

Nachbesserung geht auf  
Kosten des Verkäufers  
(§ 439 II B)

bedeutet Lieferung einer  
neuen mangelfreien Sache  
ohne Kostenbelastung des  
Käufers

grundsätzlich hat der Käufer die Wahl; Ausnahmen:

Unverhältnismäßigkeitseinrede  
des Verkäufers nach § 439 III

der Verkäufer kann sich für  
die vom Käufer gewählte  
Art der Nacherfüllung auf  
§ 275 I, II oder III berufen

# Der Nacherfüllungsanspruch bei einer Stückschuld

*Beispiel:* Ein Re-Importwagen mit einer Tageszulassung wird an K verkauft. Am 2. Tag nach der Übergabe stellt K fest, dass die elektronische Wegfahrsperre gelegentlich nicht richtig funktioniert. Dies führt dazu, dass sich der Pkw ab und zu trotz Verwendung des Originalzündschlüssels nicht starten läßt. Kann K Ersatzlieferung eines anderen Re-Importwagens der gekauften Marke verlangen?

*Problem:* Die Erstzulassung und die - wenn auch geringe - Laufleistung sowie die Besichtigung führen zu einer Individualisierung des Pkw, also zu einer Stückschuld.

1. Ansicht: Da eine Stückschuld vorliegt, ist die Lieferpflicht der Verkäufers auf die konkrete Sache beschränkt. Es kann also nur mit der verkauften Sache erfüllt werden. Da diese nicht noch einmal vorhanden ist, scheidet Nacherfüllung wegen Unmöglichkeit (§ 275) aus. Der Käufer kann daher nur Mängelbeseitigung verlangen.
2. Ansicht: Durch den Stückkauf alleine wird der Nachlieferungsanspruch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Kaufsache bei wirtschaftlicher Betrachtung einer vertretbaren Sache i.S.d. § 91 gleichgestellt werden kann (so die Rspr.).

In der *Praxis* taucht das Problem vor allem beim Autokauf auf von: (Neu-)Fahrzeugen mit Tageszulassung, Vorführ- oder Ausstellungsfahrzeugen.

# Die Unverhältnismäßigkeitseinrede des Verkäufers (§ 439 III)

*Beispiel:* K kauft eine Armbanduhr für 10 €. 3 Monate nach dem Kauf stellt K fest, dass der Minutenzeiger nicht mehr durchläuft. K besteht auf Nachbesserung.

## Maßstab für die Ermittlung der Unverhältnismäßigkeit:

Zunächst ist in der 1. Stufe zu fragen, welche absolute Grenze für die jeweilige Art der Nacherfüllung besteht. Betragen die Kosten der Nacherfüllung sowohl bei der Nachbesserung als auch bei der Neulieferung nicht mehr als 130 % - 150 % des objektiven Wertes der mangelfreien Sache, kann prinzipiell beides objektiv gefordert werden vom Käufer. Hier ist die obj. absolute also Grenze noch nicht erreicht.

Dann ist in der 2. Stufe ein interner Kostenvergleich zwischen den beiden Nacherfüllungsalternativen anzustellen. Stellt sich hierbei heraus, dass die eine Alternative mindestens 10 % teurer ist für den Verkäufer als die andere, kann der Verkäufer die für ihn teurere verweigern.

*Beispiel:* Wert der Kaufsache = 200 €; Nachbesserung würde 320 € kosten, Neulieferung 80 €. Dann kann der Verkäufer die Nachbesserung verweigern.

*Beispiel 2:* Wert der Kaufsache = 200 €; Nachbesserung würde 100 € kosten, die Neulieferung nur 50 €. Hier kann der Verkäufer die Nachbesserung verweigern.

Insbesondere bei geringwertigen Sachen des Alltags wird eine Nachbesserung im Vergleich zur Nachlieferung i.d.R. mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein.

## Unmittelbare Anwendung der Sekundärrechte des Käufers (§ 440, 437)

im Falle  
des § 281  
Abs. 2

Bei den in  
§ 323 II  
genannten  
Fällen

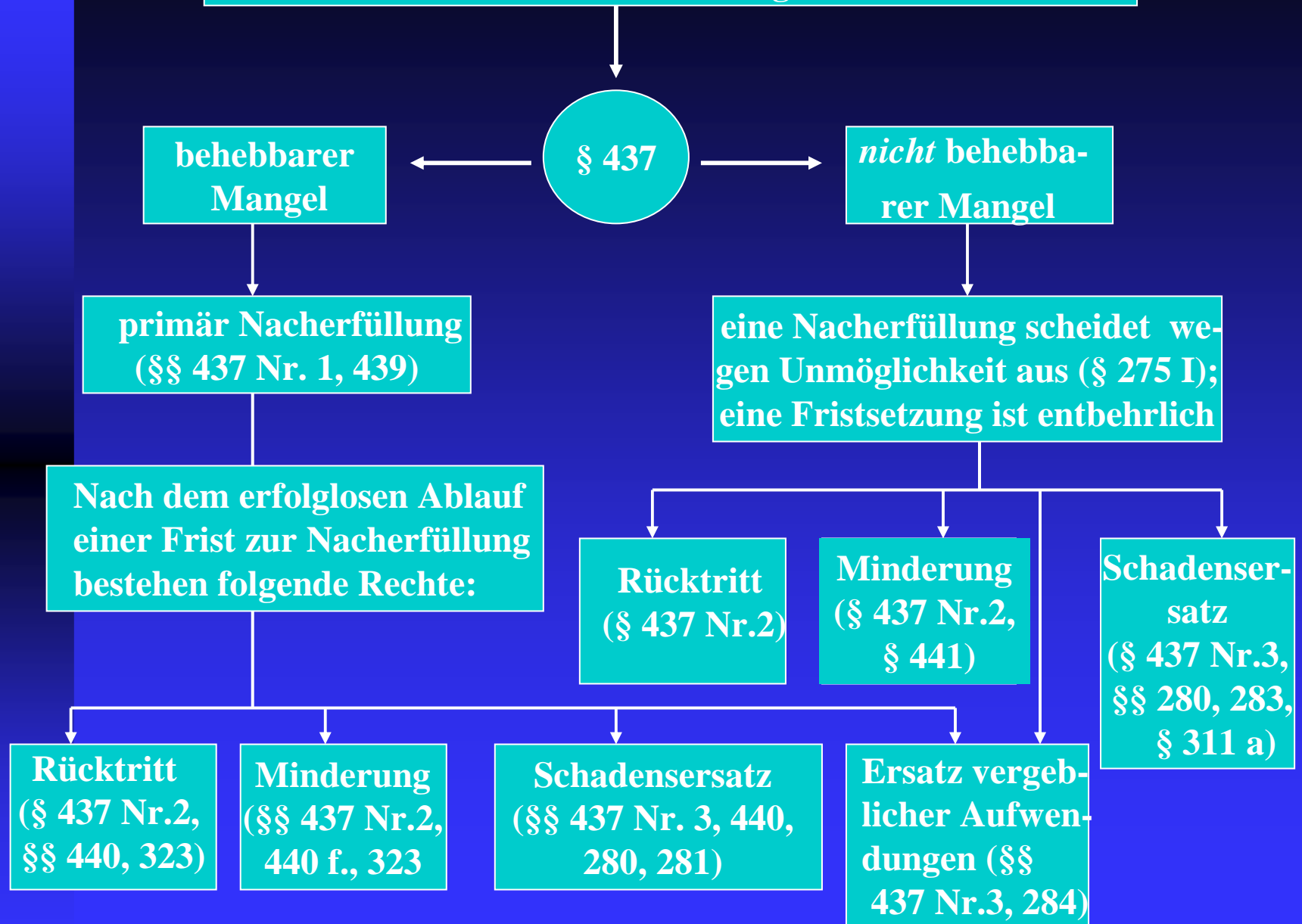
Verkäufer  
hat die  
Nacher-  
füllung  
gem. § 439  
III verwei-  
gert

bei fehl-  
geschla-  
gener  
Nacher-  
füllung,  
§ 440 S.2

Unzumut-  
barkeit  
für den  
Käufer,  
§ 440 S.1

im Falle  
des § 275  
I-III

# Übersicht über die Gewährleistungsrechte des Käufers



# Der Schadensersatzanspruch im Gewährleistungsrecht

*Grundsatz:* Wegen des grundsätzlichen Vorrangs der Nacherfüllung sind Schadensersatzansprüche wegen eines Mangelschadens an sich gesperrt. Hier soll eben zunächst Nacherfüllung versucht werden. Ausnahmsweise kann bei einem Mangelschaden sofort Schadensersatz geltend gemacht werden, wenn entweder der Mangel nicht behebbar (Unmöglichkeit) ist oder die Fristsetzung ist entbehrlich (§§ 281 II, 440).

Mangelfolgeschäden können dagegen sofort, d.h. ohne Fristsetzung zur Nacherfüllung geltend gemacht werden. Dies erklärt sich aus dem Wesen eines Mangelfolgeschadens. Denn ein Mangelfolgeschaden ist i.d.R. ein Schaden, den jemand an anderen Rechtsgütern erleidet (z.B. Körper, Gesundheit), wenn als das Integritätsinteresse Des Betroffenen verletzt ist. Hier macht nämlich eine Nacherfüllung keinen Sinn, da diese Schäden auch - bei einer hinzugedachten - durch Nacherfüllung nicht beseitigt werden können. Mangelfolgeschäden sind nach §§ 437 Nr. 3, 280 I zu ersetzen.

*Beispiel:* Ein Käufer eines neu gekauften Pkw verursacht wegen eines defekten Reifens einen Unfall, bei dem er Kopf- und Schulterverletzungen erleidet.

## Abgrenzung Mangelschaden/Mangelfolgeschaden:

Mangelschaden = Äquivalenzinteresse

Beispiele: Der mangelbedingte Minderwert der Kaufsache; der entgangene Gewinn; der Nutzungsausfall; die aus einem Deckungskauf entstandenen Mehrkosten; Gutachter- und Reparaturkosten.

Mangelfolgeschaden = Integritätsinteresse

Darunter sind die durch den Mangel verursachten Einbußen an (unabhängig vom Kaufvertrag) bestehenden Rechten und Interessen (§ 241 II) zu verstehen.

*Übungsfall:* K kauft beim Kfz-Händler H einen gebrauchten PKW. H hat dem K versichert, der Pkw sei „werkstattgeprüft und technisch einwandfrei“. Zwei Wochen später stellt K bei einer längeren Überlandfahrt fest, dass der Pkw eine nur geringe Bremsleistung aufweist. Deswegen sucht K eine nächstgelegene Reparaturwerkstatt auf. Dort wird festgestellt, dass die Bremsbeläge verschlissen sind und nur noch wenig Bremsflüssigkeit vorhanden ist. K lässt den Pkw reparieren und verlangt die Reparaturkosten von H ersetzt. Zu Recht?

# Die Verjährung der Gewährleistungsrechte

## Unterscheidung nach dem Kaufgegenstand

Herausgabeansprüche  
oder eingetragene Rechte  
30 Jahre (§ 438 I Nr.1)  
- nur bei Rechtsmängeln

Bauwerke und Bau-  
stoffe 5 Jahre  
(§ 438 I Nr. 2)

Sonstige Kaufverträge  
2 Jahre (§ 438 I Nr. 3); im  
wesentlichen alle Geschäf-  
fte des täglichen Lebens

Die Verjährung beginnt nach § 438 II mit der Übergabe (Grundst.) bzw. Ablieferung.

Im Falle der Arglist gilt die regelmäßige Verjährungsfrist (§ 195, 199). Für die Verjährung nach § 438 Nr. 1 und Nr. 2. Hier verjährt der Anspruch entweder nach 3 Jahren oder nach § 199 III Nr. 1 nach 10 Jahren. Verjährungsbeginn ist hier nicht die Übergabe, sondern i. d. R. erst der Schluß des Jahres in dem der Gewährleistungsanspruch fällig ist und der Käufer Kenntnis von dem Mangel hat.



# Rechtsgeschäftliche Vereinbarungen über die Verjährung

## Verkürzungen

Sind grundsätzlich zulässig; es gibt jedoch **Grenzen**:

**Allgemeine**  
Grenze des § 202 I => im voraus kann die Verjährung für **vorsätzliche** Haftung nicht verkürzt werden.

Zudem § 444 beachten!

## Verbrauchsgüterkauf (§ 475)

Nur bei *gebrauchten* Sachen darf *bei Vertragsschluß* die Verjährung auf maximal 1 Jahr gesenkt werden. Nach Abs. 3 kann jedoch der Schadensersatzanspruch nach § 437 Nr. 3 beschränkt werden; bei Formularverträgen gelten aber die §§ 305 ff.

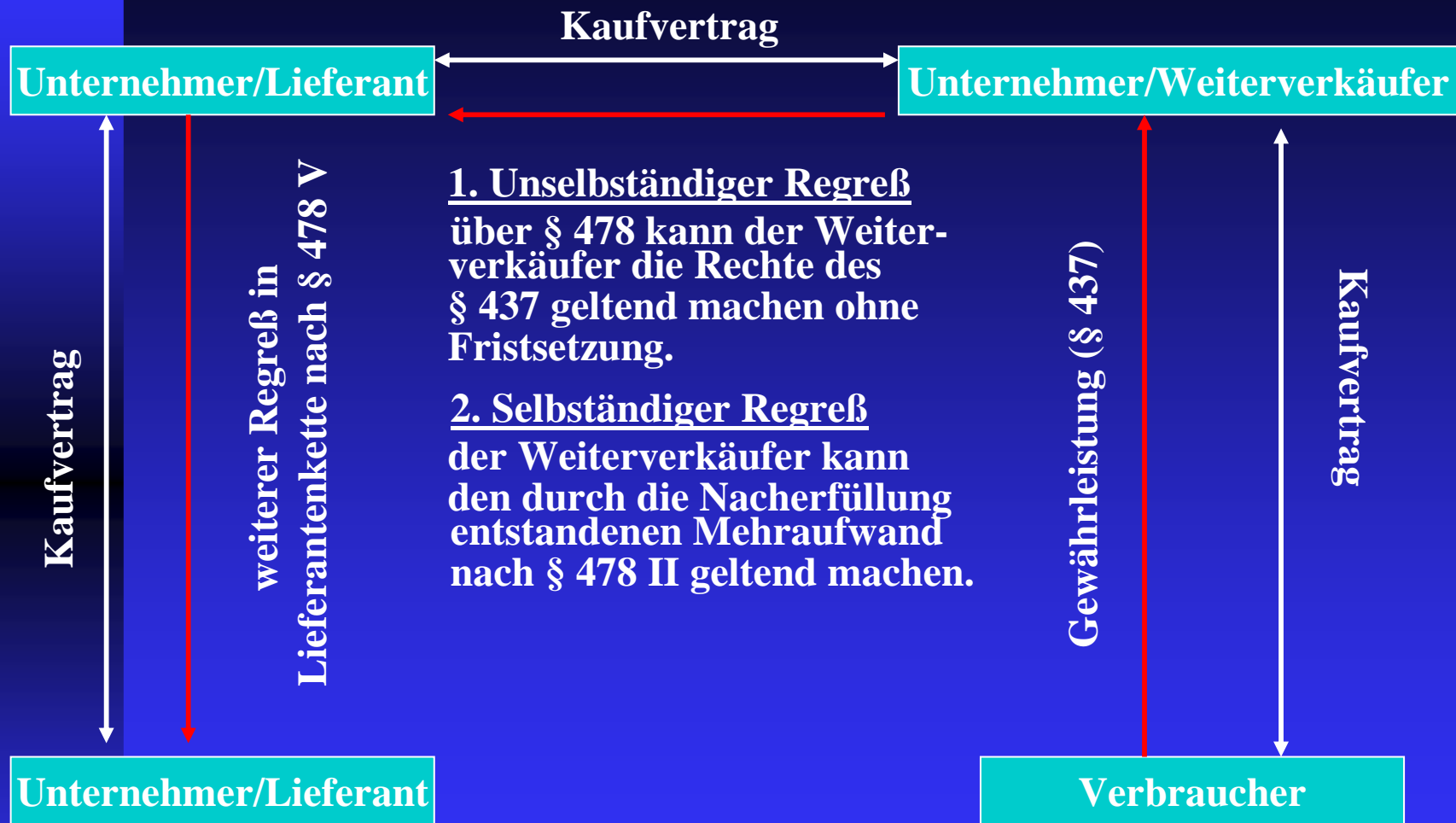
## Verlängerungen

Sind grundsätzlich zulässig; die Grenze des § 202 II darf aber nicht überschritten werden (also nicht länger als 30 Jahre).

## AGB (§§ 305 ff.)

In AGB kann die Verjährungsfrist für *neue* Sachen nach § 309 Nr. 8 b) ff) auf max. 1 Jahr verringert werden; dies gilt aber wegen § 475 II *nicht* beim Verbrauchsgüterkauf; die Norm hat also grds. nur noch Bedeutung für Verträge zwischen *Verbrauchern*.

## Der Unternehmerregreß beim Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 479)



Beachte: § 478 kommt nur bei einer *neuen* Sache zur Anwendung!

# Die Garantie / bzw. Garantieübernahmeerklärung

## Beschaffenheitsgarantie

*Beispiel:*

Ein Essbesteck wird als „garantiert spülmaschinenfest“ bezeichnet.

## Haltbarkeitsgarantie

*Beispiel:*

Es wird garantiert, dass die Karosserie innerhalb von 6 Jahren nicht „durchrostet“.

## Garantie i.S.d. § 276 (enger Garantiebegriff)

*Beispiel:*

Ein Verkäufer versichert, dass der Pkw „unfallfrei“ ist.

Diese Garantien können entweder vom Verkäufer selbst oder von einem Dritten (Hersteller) abgegeben werden. Werden Sie vom Verkäufer abgegeben, sind sie Bestandteil des Kaufvertrages. Werden Sie von einem Dritten abgegeben, sind sie Bestandteil des Garantievertrages, der zwischen dem Käufer und dem Garantiegeber zustande kommt.

↓  
*Beachte:* Bei einem Verbrauchsgüterkauf ist bzgl. der Formulierung der Garantie § 477 zu beachten!

Abgrenzung zu § 443 ist oft schwierig. Im Gegensatz zu § 443 handelt es sich bei der Garantie des § 276 (und § 444) um eine verschuldensunabhängige Estandspflicht. Der Erklärende nimmt also sogar eine verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung in Kauf.

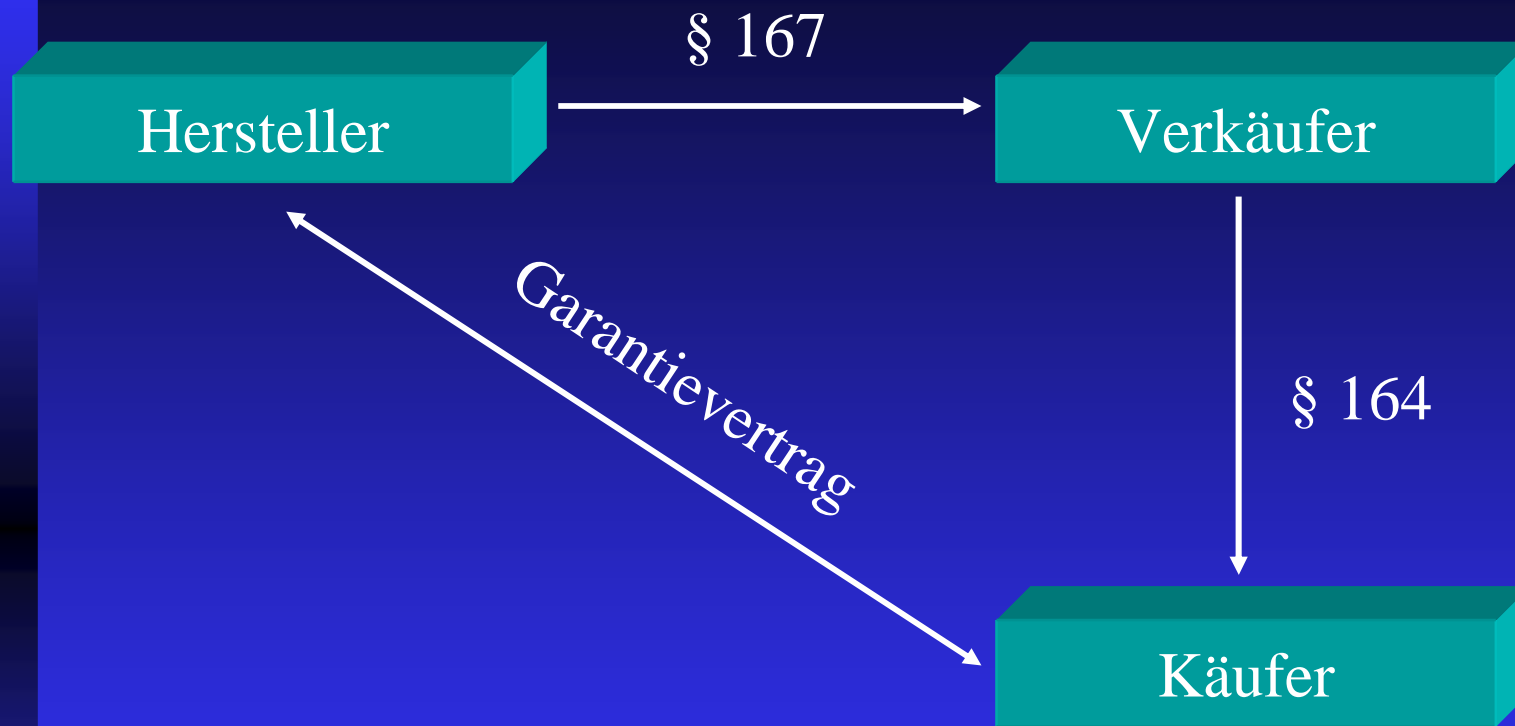
## Unterscheidung zwischen § 443 / §§ 276, 444 (§ 445)

Zwar taucht in § 443 und in den §§ 276, 444 (und § 445) zwar formell der gleiche Begriff „Garantie“ auf, gemeint ist in der Sache aber etwas anderes. Während der Garantiebegriff des § 443 weiter gefasst ist, ist der Garantiebegriff der §§ 276, 444 eng gefasst. § 443 umfasst auch bloße Beschaffenheitsvereinbarungen, während die §§ 276, 444 nur die verschuldensunabhängige Einstandspflicht des Garantiegebers regelt (alte Zusicherung). Das hat zur Folge, dass nicht jede Garantie zu einer Unwirksamkeit von Haftungsausschlüssen führt.

*Beispiel:* Ein Verkäufer von Isolierscheiben übernimmt die Garantie für einen bestimmten Wärmedämmwert. Zudem garantiert er die Haltbarkeit für die Dauer von 20 Jahren.

Hier liegen zwei Garantien vor, die sich beide auf ein und dieselbe Sache beziehen. Gleichwohl liegen qualitativ zwei verschiedene Garantien vor. Das Einstehen für den bestimmten Wärmedämmwert hat zum Inhalt, dass der Verkäufer unabhängig von einem Verschulden für das Vorhandensein des Wärmedämmwertes zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs haften will (also mitunter die Kosten, die durch den Wiederausbau der Scheiben entstehen können). Die zweite Erklärung (Haltbarkeitsgarantie) bezieht sich darauf, dass der Wärmedämmwert für die Dauer von 20 Jahren gewährleistet wird.

## Das Zustandekommen des Garantievertrages mit dem Dritten (Hersteller)



Der Hersteller bevollmächtigt den Verkäufer dazu, dass dieser mit den Endkunden einen Garantievertrag abschließt und zwar nicht im Namen des Verkäufers, sondern des Herstellers. Der Käufer nimmt dann das Angebot auf Abschluss des Garantievertrages konkludent an. In der Praxis erfolgt der Abschluß des Garantievertrages oft durch das Ausfüllen einer Garantieurkunde durch den Verkäufer.

## Rechte des Käufers aus dem Garantievertrag

Die Rechte des Garantienehmers bestimmen sich in erster Linie aus dem Inhalt des Garantievertrages. Zudem können neben der Erklärung im Vertrag auch Werbeaussagen herangezogen werden. In diesem Fall wird die öffentliche Aussage quasi so behandelt, als wäre sie dem konkreten Käufer bei der Eingehung des Garantievertrages gegenüber abgegeben worden.

*Beispiel:* Ein Automobilhersteller wirbt öffentlich mit einer Haltbarkeitsgarantie gegen Durchrostung. Im Garantievertrag wird die Garantie aber auf verzinkte Karosserien beschränkt. Die Garantieerklärung ist dann so auszulegen, dass alle Karosserien erfaßt werden

In der Regel werden in Garantieverträgen den Käufern das Recht der Nachbesserung oder die Ersatzlieferung eingeräumt. Sind in dem Garantievertrag die Rechte des Käufers im einzelnen nicht genannt, gelten die Rechte des § 437 analog.

# Wesentliche Unterschiede Gewährleistung/Garantie

## *Definitionen:*

1. Gewährleistung = ges. Recht des Käufers bei Mangelhaftigkeit
2. Garantie = freiwillige Erklärung für den Eintritt oder Nichteintritt eines Erfolges neben der Gewährleistung. Es wird also eine zusätzliche Leistung versprochen.

## *Praktische Unterschiede:*

- Im Insolvenzfall des Vertragspartners kann bei der Herstellergarantie auf den Hersteller zurückgegriffen werden oder auf eine seiner Niederlassungen (z.B. andere Vertragswerkstatt).
- Eine Garantie kann kürzer oder länger als die gesetzliche Verjährungsfrist ausgestaltet sein.
- Bei einer Haltbarkeitsgarantie muss das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht bewiesen werden; zeigt sich ein Mangel oder Verschleiß während der Garantiezeit wird die Haftung vermutet.

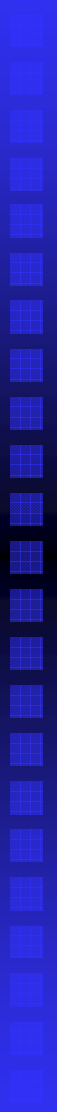
## Übungsfall zum Gewährleistungsrecht

K kauft beim Möbelhändler V einen Wohnzimmertisch der Modellreihe „Olymp“. 10 Wochen nach Abschluß des Kaufvertrages wird der Wohnzimmertisch bei K angeliefert. Beim Auspacken des Tisches wird festgestellt, dass die Oberfläche des Tisches drei tiefe Kratzer im Holz aufweist. K, möchte den unansehnlichen Tisch nicht mehr behalten, und verlangt von V Rückzahlung seines gezahlten Kaufpreises.

Zu Recht?



# Kapitel 4: Der Werkvertrag und sein Gewährleistungsrecht



# Die Verjährung der Gewährleistungsrechte

Unterscheidung nach dem geschuldeten Werk

Sachen  
+  
hierauf bezogene  
Planungs- und Über-  
wachungsarbeiten = **2  
Jahre** (§ 634a I Nr.1)

Bauwerke  
+  
hierauf bezogene  
Planungs- und Über-  
wachungsarbeiten = **5  
Jahre** (§ 634a I Nr.2)

Sonstige Werke  
(z.B. Gutachten)  
**3 Jahre**  
(§ 634a I Nr. 3)

Die Verjährung beginnt mit der Abnahme!

Die Verjährung beginnt  
mit Anspruchsenstehung  
+  
Kenntnis oder Kennen-  
müssen des Gläubigers

Im Falle der Arglist richtet sich die Verjährungsfrist  
bei den Werkverträgen nach § 634a I Nr. 1 und 2  
nach der 3-jährigen Regelverjährungsfrist (§ 195).